Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

Stiftungen sind eine traditionsreiche und bewährte Antwort auf die Frage, wie Vermögen dauerhaft für soziale und kulturelle Anliegen eingesetzt werden kann.

Stiftungen blicken auf eine lange Tradition zurück, die in den ersten Jahrhunderten vornehmlich christlich geprägt war. Die ersten Stiftungsgründungen im Mittelalter gehen auf kirchliche Initiativen zurück und dienten zumeist sozialen und frommen Zwecken. Damals schon stellte sich die Frage, wie ein Vermögen angelegt werden kann, so dass es auch über den Tod des Stifters hinaus in seinem Sinn wirken kann.

Lange vor dem Staat stand die Kirche für rechtliche Kontinuität, verbindliche Strukturen und Respekt vor dem Willen des Stifters über den Tod hinaus. So bestehen die ältesten Stiftungen in Deutschland seit über 1000 Jahren.

Auch heute hat das besondere Siegel "kirchliche Stiftung" Bestand. Mit dem Instrument der kirchlichen Stiftungsaufsicht ist dem Stifter garantiert, dass sein Vermögen nicht zweckentfremdet eingesetzt wird. Der Stifterwille wird bewahrt, unabhängig von der aktuellen Besetzung der stiftungsinternen Gremien. Der Stifterwillen ist somit dauerhaft fixiert. Die Stiftungsgremien arbeiten treuhänderisch an seiner bestmöglichen Umsetzung. Mit dieser Regelung wird der Gefahr der Vereinnahmung durch kurzfristige Interessen vorgebeugt. So vermag die kirchliche Stiftung den Stiftungszweck mit einer Garantie auszustatten, die an die Ewigkeit heranreicht.



Dr. Norbert Feldhoff

Dr. jur. h.c. Norbert Feldhoff

Dompropst

Aufsichtsratsvorsitzender der Pax-Bank eG

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren, verehrte Kundinnen und Kunden der Pax-Bank,

auch im Jahr 2011 ist die Zahl der Stiftungen in Deutschland weiter deutlich angestiegen. 817 Neugründungen weist die Statistik des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen aus. Rund 19.000 rechtlich selbständige Stiftungen sind mittlerweile in Deutschland registriert. Trotz Wirtschaftsund Finanzkrise, trotz Rettungsschirme und Angst vor Altersarmut: Gutes zu tun, gerade auch langfristig, ist in Deutschland weiterhin Gott Lob immer häufiger anzutreffen.

Wer stiftet, will mit seinem Vermögen auf Dauer Zeichen setzen, will in dieser Gesellschaft und in dieser Kirche etwas bewegen. Der Stifter will Zukunft gestalten.

Die Motive, eine Stiftung zu gründen, sind so unterschiedlich, wie die Stiftungspersönlichkeiten selbst. Neben den unabdingbaren ideellen Gründen, die auch von der persönlichen Lebensgeschichte, den Wertvorstellungen, den Neigungen und Interessen des Stifters geprägt sind, gibt es auch praktische Motive für die Errichtung einer Stiftung.

Stiftungen bieten kirchlichen Organisationen vor allem zwei wesentliche Vorteile:

Sie stellen ihre Arbeit auf ein solides Fundament und richten ihr Wirken nachhaltig und damit auf Dauer aus. Die Stiftung verwirklicht i.d.R. ein von Herzblut getragenes persönliches Engagement des Stifters zum Wohle unserer Gemeinschaft. Ihren Förderern bietet sie die Möglichkeit einer Sinn-gebenden Erfüllung, sich dauerhaft für einen guten Zweck zu engagieren. Dies verdient hohe Anerkennung und wird daher steuerrechtlich gefördert.

Auch kirchliche Organisationen beschäftigen sich immer mehr mit dem ThemaStiftungsgründung und dies bedarf einer besonderen Sorgfalt. Nicht nur, für den Fall, wenn die Organisation selbst Stifter werden, sondern auch dann, wenn sie selbst Stifter akquirieren will.

Mit der vorliegenden Broschüre wollen wir allen, die sich mit der Thematik einer Stiftungsgründung befassen einen Leitfaden an die Hand geben. Er soll Orientierung geben, helfen und unterstützen. Er soll unserer Expertise als kompetenter Partner und das in uns gesetzte Vertrauen von rund 500 Stiftungen im Raum der Kirche Ausdruck verleihen.

Wir freuen uns auf den Dialog mit Ihnen und unsere Stiftungs-Experten stehen für Fragen und das persönliche Gespräch jederzeit gerne zur Verfügung.



Dr. Christoph Berndorff



Jochen Hartung

Dr.Christoph Berndorff Vorstandsvorsitzender der Pax-Bank eG Köln Dipl.-Ing. Jochen Hartung Geschäftsführer der Beratungs- und Prüfungsgesellschaft BPG mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Autorenverzeichnis



Rechtsanwalt
Christian Staiber
Beratungs- und Prüfungsgesellschaft BPG mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Nevinghoff 30
48147 Münster
Telefon: 0251 - 48204 - 0
Fax: 0251 - 48204 - 40
Mail: c.staiber@bpgwp.de
www.bpgwp.de



BA Christian Stienhans
BPG Unternehmensberatungsgesellschaft mbH
Nevinghoff 30
48147 Münster
Telefon: 0251 - 41832 - 71
Mobil: 0176 - 21604366
Fax: 0251 - 41832 - 70
Mail: c.stienhans@bpgub.de
www.bpgub.de



Steffen Heil
Institut für Social Marketing
Jahnstrasse 32
70597 Stuttgart
Telefon: 0711-9791-2707
Mobil: 01607032334
Fax:0711-9791-383-902
Mail: SHeil@bo.drs.de
www.institut-social-marketing.de



Hildegard Hermanns
Abteilung Spender Service
Fachbereich Spenderkommunikation
missio - Internationales Katholisches Missionswerk e.V.
glauben.leben.geben.
Goethestrasse 43 *
52064 Aachen
Telefon.: 0241 - 7507-470
Telefax: 0241 - 7507-61-470
Mail: h.hermanns@missio.de

www.missio-hilft.de



Thomas Hoyer
Vorstandsvorsitzender
CaritasStiftung im Erzbistum
Köln
Georgstr. 7
50676 Köln
Tel. 0221 - 2010-228
Fax 0221 - 2010-238
Mail: thomas.
hoyer@caritasstiftung.de
www.caritasstiftung.de



www.pax-bank.de

Pax-Bank eG Asset Management Institutionen/ zertifizierter Stiftungsberater Von-Werth-Str. 25-27 50670 Köln Tel: 0221 - 16015-145 Fax: 0221 - 16015-924 Mail: Michael.Ruland@Pax-Bank.de

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorwort, Dr. Nobert Feldhoff	
Vorwort, Dr. Christoph Berndorff	
Autoren	
1. Grundlagen des Fundraising	8
2. Stiftung und Fundraising	11
2.1. Möglichkeiten der Fundraising-Praxis	11
2.2. Fundraising-Konzept	
2.3. Fundraising-Management im internationalen Vergleich	20
2.4. Formen der Förderung im Fundraising-Konzept	21
3. Gestaltungsformen kirchlicher Stiftungen	23
3.1 Begriffsbestimmung "Kirchliche Stiftung"	
3.2 Vielfalt der Arten kirchlicher Stiftungen	
3.2.1 Stiftungen des öffentlichen und des privaten Rechts	24
3.2.2 Rechtsfähige und nicht rechtsfähige Stiftungen	
3.2.3 Steuerbegünstigte und nicht steuerbegünstigte Stiftungen	24
3.2.4 Anstalts- und Förderstiftungen	24
3.2.5 Dachstiftungen	25
3.3 Aufgabenstellungen kirchlicher Stiftungen	25
3.3.1 Caritas-Stiftungen	25
3.3.2 Stiftungen der Alten-, Kranken- und Jugendhilfe	26
3.3.3 Ordensstiftungen	26
	27
4. Grundlagen einer Stiftungsgründung	27
Grundlagen einer Stiftungsgründung Gemeinnützigkeit und Rechnungslegung	
	31
5. Gemeinnützigkeit und Rechnungslegung	31
5. Gemeinnützigkeit und Rechnungslegung	3131
5. Gemeinnützigkeit und Rechnungslegung 5.1 Steuerliche Grundlagen	313233
5. Gemeinnützigkeit und Rechnungslegung	31 32 33 33
5. Gemeinnützigkeit und Rechnungslegung	31 32 33 34
5. Gemeinnützigkeit und Rechnungslegung 5.1 Steuerliche Grundlagen 5.1.1 Erlangung und Erhaltung der Steuerbegünstigung 5.1.2 Erstausstattung der Stiftung 5.1.3 Spenden und Zustiftungen an steuerbegünstigte Stiftungen 5.2 Rechnungslegung kirchlicher Stiftungen 5.2.1 Grundlagen der Rechnungslegung 5.2.2 Rechnungslegung bei spendensammelnden Stiftungen	31 32 33 34 34
5. Gemeinnützigkeit und Rechnungslegung 5.1 Steuerliche Grundlagen 5.1.1 Erlangung und Erhaltung der Steuerbegünstigung 5.1.2 Erstausstattung der Stiftung 5.1.3 Spenden und Zustiftungen an steuerbegünstigte Stiftungen 5.2 Rechnungslegung kirchlicher Stiftungen 5.2.1 Grundlagen der Rechnungslegung 5.2.2 Rechnungslegung bei spendensammelnden Stiftungen 5.2.3 Rechnungslegung von unselbständigen Stiftungen	31 32 33 34 34 34
5. Gemeinnützigkeit und Rechnungslegung 5.1 Steuerliche Grundlagen 5.1.1 Erlangung und Erhaltung der Steuerbegünstigung 5.1.2 Erstausstattung der Stiftung	31 32 33 34 34 34 35
5. Gemeinnützigkeit und Rechnungslegung 5.1 Steuerliche Grundlagen 5.1.1 Erlangung und Erhaltung der Steuerbegünstigung 5.1.2 Erstausstattung der Stiftung 5.1.3 Spenden und Zustiftungen an steuerbegünstigte Stiftungen 5.2 Rechnungslegung kirchlicher Stiftungen 5.2.1 Grundlagen der Rechnungslegung 5.2.2 Rechnungslegung bei spendensammelnden Stiftungen 5.2.3 Rechnungslegung von unselbständigen Stiftungen	31 32 33 34 34 34 35
5. Gemeinnützigkeit und Rechnungslegung 5.1 Steuerliche Grundlagen 5.1.1 Erlangung und Erhaltung der Steuerbegünstigung 5.1.2 Erstausstattung der Stiftung	31 32 33 34 34 34 35 35
5. Gemeinnützigkeit und Rechnungslegung 5.1 Steuerliche Grundlagen 5.1.1 Erlangung und Erhaltung der Steuerbegünstigung 5.1.2 Erstausstattung der Stiftung 5.1.3 Spenden und Zustiftungen an steuerbegünstigte Stiftungen 5.2 Rechnungslegung kirchlicher Stiftungen 5.2.1 Grundlagen der Rechnungslegung 5.2.2 Rechnungslegung bei spendensammelnden Stiftungen 5.2.3 Rechnungslegung von unselbständigen Stiftungen 5.2.4 Prüfung kirchlicher Stiftungen 5.2.5 Publikationspflichten	31 32 33 34 34 34 35 35
5. Gemeinnützigkeit und Rechnungslegung 5.1 Steuerliche Grundlagen 5.1.1 Erlangung und Erhaltung der Steuerbegünstigung 5.1.2 Erstausstattung der Stiftung 5.1.3 Spenden und Zustiftungen an steuerbegünstigte Stiftungen 5.2 Rechnungslegung kirchlicher Stiftungen 5.2.1 Grundlagen der Rechnungslegung 5.2.2 Rechnungslegung bei spendensammelnden Stiftungen 5.2.3 Rechnungslegung von unselbständigen Stiftungen 5.2.4 Prüfung kirchlicher Stiftungen 5.2.5 Publikationspflichten 6. Vermögensverwaltung und Kapitalerhalt 7. Praxisbeispiele	3132333434353535
5. Gemeinnützigkeit und Rechnungslegung 5.1 Steuerliche Grundlagen 5.1.1 Erlangung und Erhaltung der Steuerbegünstigung 5.1.2 Erstausstattung der Stiftung 5.1.3 Spenden und Zustiftungen an steuerbegünstigte Stiftungen 5.2 Rechnungslegung kirchlicher Stiftungen 5.2.1 Grundlagen der Rechnungslegung 5.2.2 Rechnungslegung bei spendensammelnden Stiftungen 5.2.3 Rechnungslegung von unselbständigen Stiftungen 5.2.4 Prüfung kirchlicher Stiftungen 5.2.5 Publikationspflichten	3132333434353535
5.1 Steuerliche Grundlagen 5.1.1 Erlangung und Erhaltung der Steuerbegünstigung 5.1.2 Erstausstattung der Stiftung 5.1.3 Spenden und Zustiftungen an steuerbegünstigte Stiftungen 5.2 Rechnungslegung kirchlicher Stiftungen 5.2.1 Grundlagen der Rechnungslegung 5.2.2 Rechnungslegung bei spendensammelnden Stiftungen 5.2.3 Rechnungslegung von unselbständigen Stiftungen 5.2.4 Prüfung kirchlicher Stiftungen 5.2.5 Publikationspflichten 6. Vermögensverwaltung und Kapitalerhalt 7. Praxisbeispiele 7.1 CaritasStiftung im Erzbistum Köln	313233343435353535
5.1 Steuerliche Grundlagen	31323334343535353535



1. Grundlagen des Fundraising

Steffen Heil, Institut für Social Marketing

Mein ehemaliger Deutschlehrer würde sich wohl zunächst über die Begrifflichkeit des Fundraising ärgern. Gibt es dafür denn keinen deutschsprachigen Begriff, wäre seine Frage. Nachgeschlagen in einem Wörterbuch findet man als Übersetzung "Geldbeschaffung" und "Spendenaktion". Jetzt wissen wir Bescheid – Fundraising ist Geldbeschaffung. Fundraiserinnen und Fundraiser würden sich an dieser Stelle jedoch zu Recht beschweren, ließen wir es dabei bewenden. Denn Fundraising ist viel mehr als pure Geldbeschaffung. Im Buch "Erbschaftsfundraising – Mit Herzblut und Fingerspitzengefühl"¹ von Susanne Reuter wird Fundraising als umfassende Mittelbeschaffung einer Organisation bezeichnet. Umfassend deshalb, da es beim Fundraising nicht nur um die Einwerbung von Finanz- und oder Sachmitteln, sondern vielmehr auch um Rechte und Informationen, Arbeits-, Zeit- und Dienstleistungen, Kontakte und Beziehungen geht.

Steuerbegünstigte Organisationen betreiben Fundraising systematisch.

Steuerbegünstigte Organisationen wie Wohlfahrtseinrichtungen, Non Profit Organisationen oder Vereine betreiben Fundraising systematisch. Zu einer solchen Systematik gehören strategische und operative Ziele, Analysen über die Bedürfnisse potenzieller Zielgruppen (i.d.R. die "Geber"), konkrete Zeit- und Maßnahmenplanungen sowie Kontrollmechanismen. Dazu benötigen diese Organisationen die richtigen Personen, Zeit und finanzielle Mittel. Es muss also zunächst investiert werden, bevor der gewünschte Mittelzufluss über verschiedene Fundraising-Aktivitäten gelingen kann. Fundraising betreibende Organisationen durchlaufen einen Klärungs-, einen Konzeptionsund einen Beziehungsprozess. Der Klärungsprozess ist der Einstieg in diese dreigliedrige Prozessphase. In ihm werden grundlegende Dinge "geklärt". Welche Werte und Visionen stehen hinter der Organisation und den zu fördernden Projekten? Wie viel Know-how, Zeit und Finanzmittel können in das Fundraising investiert werden? Mit welchen Methoden und -formen erreichen wir unsere Fundraisingziele? Der Konzeptionsprozess analysiert Stärken- und Schwächen, vergleicht mit Fundraising-Mitbewerbern, legt Maßnahmen- und Zeitpläne fest. Häufig wird Fundraising als Beziehungsprozess oder -management bezeichnet. Wobei kann man Beziehungen managen? Der Beziehungsprozess zielt darauf ab, dass im Fundraising nicht die Spende an sich, sondern die Beziehung zwischen der werbenden Organisation und ihren Spenderinnen und Spendern im Vordergrund stehen muss. In dieser Phase geht es um die Beziehungspflege mit bestehenden und potenziellen Gebern. Nicht nur die Spenderinnen und Spender lassen sich auf Projekte und die dahinter stehenden Organisationen ein. Dies gilt auch wechselseitig. Je besser es einer Organisation gelingt, eine gute und von Vertrauen geprägte Beziehung mit ihren Förderern aufzubauen, desto verlässlicher wird sie ihre Fundraisingziele erreichen. So notwendig eine gute Fundraising planung ist - Thomas Kreuzer von der Fundraising Akademie, warnt vor allzu großem "Machbarkeitswahn". Denn ob die Wirklichkeit stets unseren Plänen folgt, das muss sich auch beim Fundraising erst noch zeigen.²

Fundraising wird häufig als "Beschaffungsmarketing" der Wohlfahrt bezeichnet. Mit den Gebern sind im Fundraising zumeist Privatpersonen, öffentliche Institutionen, die Wirtschaft und Fördereinrichtungen gemeint. Hier beschränke ich mich beispielhaft auf eine Geber-Gruppe, die der Privatpersonen. Diese gilt es von der Sinnhaftigkeit und der Notwendigkeit (notwendend) der zu unterstützenden Organisation oder Sache zu überzeugen. Fundraising wird deshalb auch häufig als "Beschaffungsmarketing" der Wohlfahrt bezeichnet. Hierbei gibt es verschiedene Beschaffungsformen oder – güter.

Als bekanntestes Beschaffungsgut ist die Spende zu nennen. Achtung auch hier wieder: Fundrai-



serinnen und Fundraiser könnten darauf verweisen, dass nicht die Spende, sondern vielmehr die Gunst potenzieller oder bestehender Spenderinnen und Spender das ursprünglichste und wichtigste Gut sei. Dies soll hier nicht in Frage gestellt werden. Die Spende ist die freiwillige und unentgeltliche Leistung in Form einer Geld-, Sach-, Leistungs- oder Zeitspende (Ehrenamt).³ Die Spende darf nicht mit dem Sponsoring verwechselt werden. Beim Sponsoring handelt es sich um einen Leistungsaustausch. Dies ist insbesondere aus steuerrechtlicher Sicht interessant, denn Spenden- und Sponsoringleistungen unterliegen i.d.R. einer unterschiedlichen steuerlichen Behandlung. Sachspenden sind alle funktions- oder nutzungsfähigen Gegenstände, die von einer Organisation für die Ausführung Ihrer Aufgaben oder Projekte gebraucht und der Organisation von Dritten, den Sachspendern, gratis überlassen werden.⁴ Als Leistungsspenden kommen, auf freiwilliger Basis durchgeführte Arbeits- oder Dienstleistungen oder die Überlassung von Gebrauchsgütern in Frage, bei der es keine vereinbarte Gegenleistung gibt. Die Zeitspende ist wohl die häufigste aller Spenden, denn sehr viele Menschen stellen steuerbegünstigten Einrichtungen ihre Zeit unentgeltlich zur Verfügung und bereichern damit unsere Gesellschaft.

Seit der Jahrtausendwende rückt das Stiftungswesen, auch als Teil des Fundraising, immer stärker ins öffentliche Bewusstsein. Im kirchlichen Kontext spielen Stiftungen schon seit jeher eine große Rolle. Als Teil des kirchlichen Fundraising haben sie im letzten Jahrzehnt stetig an Bedeutung gewonnen. Stiftungen sind Teil der Zivilgesellschaft und sie sind sowohl Form bürgerschaftlichen Engagements als auch Förderer des Engagements anderer.⁵ Aus Spenderinnen und Spendern können auch Stifterinnen und Stifter werden. Was müssen diese dafür tun? Diese Frage ist leicht zu beantworten: Sie müssen sich bewusst dafür entscheiden, das bedeutet, dass sie dies der zu fördernden Einrichtung kundtun. Stiften geht bereits mit geringen Beträgen. Der Unterschied zur Spende liegt in der Verwendung des Kapitals durch die empfangende Organisation. Nach Vorgabe des Steuerrechts muss diese eine Spende zeitnah, spätestens im darauffolgenden Jahr des Spendenzugangs für zweckbestimmte Aufgaben einsetzen, also quasi für die gute Sache ausgeben. Stiftet ein Geber einen Betrag beispielsweise einer bestehenden Stiftung zu (Zustiftung), so wird dieser Betrag dem bereits vorhandenen Stiftungskapital zugeschlagen. Die Empfängerorganisation (Stiftung) arbeitet dann mit den Zinserträgen aus dem so gewachsenen Stiftungskapital. "Stifterinnen und Stifter pflanzen Ölbäume, ihre Zuwendung wirkt auf Dauer" oder "Grabsteine verwittern, Stiftungen nicht", so Thomas Reuther von der CaritasStiftung Lebenswerk Zukunft. Hier gibt es nicht richtig oder falsch: ob spenden oder stiften, das liegt ganz alleine am Willen des Gebers.

Das Stiftungsmarketing erfordert mancherorts ein Umdenken der Stiftungsverantwortlichen: nicht das Vermögen steht im Mittelpunkt, sondern der Mensch mit seinen Überzeugungen, Hoffnungen, Visionen und Wünschen. Damit ergibt sich für das Stiftungsmarketing ein konkreter Ansatz: Als Stiftungsverantwortlicher werden sie zu wichtigen Ansprechpartnern, ja oftmals zu Verbündeten oder gar Vertrauten von Stifterinnen und Stiftern (also auch Zustiftern zu bestehenden Stiftungen). Es geht darum eine gemeinsame Basis zu finden, Visionen und Überzeugungen zu teilen, Vertrauen zu gewinnen und eine einzigartige Beziehung zwischen Organisation und Stifter aufzubauen. Das kann nicht "gespielt" werden. Wer Stifter gewinnen möchte, muss authentisch sein, er muss leben, was er sagt und muss seine Überzeugungen und Werte preisgeben. Nur so kann Vertrauen und eine dauerhafte Bindung aufgebaut werden.⁶

Erfolgreiches Stiftungsmarketing ist immer auf die Zielgruppe (Stifter) und deren besonderen Bedürfnisse und Vorstellungen ausgerichtet. Als Stiftungsverantwortlicher sollte man folgende fünf Fragen beantworten können:

Nicht das Vermögen steht im Mittelpunkt, sondern der Mensch mit seinen Überzeugungen.



- Würden Sie Ihren Stiftungszweck heute anders formulieren als bei der Gründung? Wenn ja, warum?
- Weshalb unterstützen die bisherigen Förderer Ihre Stiftung? Erkennen Sie Parallelen in deren Bereitschaft, Ihre Stiftung zu unterstützen?
- Warum würden Sie Ihre Stiftung selbst, d.h. mit Ihrem privaten Kapital, unterstützen?
- Unterstützen Sie bereits Ihre Stiftung?
- Wie würde der Untertitel des Buches über Ihre Stiftung lauten?

Zusammenfassend: Kirchliche Organisationen, die um Spenden oder Zustiftungen werben, sollten sich immer im Klaren darüber sein, dass der Wille des Gebers an erster Stelle steht. Nur dann kann Fundraising erfolgreich, glaubhaft und nachhaltig erfolgreich sein.

Anmerkungen

- Erschienen im Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland gGmbH, Düsseldorf 2007, Seite 19
- ² Fundraisingglücksgeschichten, Helmut Liebs, Stuttgart 2011
- ³ Vgl. zum steuerlichen Spendenbegriff u.a. Bundesfinanzhof (BFH), Urteil vom 25. November 1987, I R 126/85.
- ⁴ http://www.sachspende.de/, August 2012
- Prof. Dr. Hans Fleisch, Bundesverband des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen, Auszug aus "So denken Stifter", Stuttgart 2009
- Vgl. Lothar Schulz: Strategisches und operationales CRM, in: Fundraising Akademie (2006), Fundraising, Handbuch für Grundlagen, Strategien und Methoden, S. 288



2. Stiftung und Fundraising

Christian Stienhans, BPG Unternehmensberatungsgesellschaft, Münster

2.1. Möglichkeiten der Fundraising-Praxis

Das Gesundheits- und Sozialwesen, in dem sowohl weltliche als auch kirchliche Einrichtungen und Organisationen einen erheblichen Anteil ausmachen, ist ein Sektor des stetigen Umbruchs. Spiegelten bis vor einigen Jahren noch Begriffe wie staatliche Planung, Wettbewerbsarmut, Kostenerstattung und weitgehende staatliche Investitionsfinanzierung den Markt wider, fand in den letzten Jahren ein Paradigmenwechsel der Rahmenbedingungen und Merkmale statt.

Ein Wandel der Rahmenbedingungen vollzieht sich im Tarif- und Arbeitsrecht, im Sozialrecht, in der europäischen Entwicklung (Globalisierung) und nicht zuletzt in der Finanzierung. Einrichtungen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft können sich nicht mehr darauf verlassen, dass Investitionen und Projekte vollständig aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Oftmals sind für die Realisation solcher Vorhaben Drittmittel nötig, welche sich die Einrichtungen außerhalb des staatlich regulierten Systems beschaffen müssen. Zur Akquise solcher Mittel stehen einer Einrichtung im Gesundheits- und Sozialwesen diverse Fundraising-Möglichkeiten zur Verfügung.

Zur Akquisition notwendiger, über das aus öffentlichen Quellen zur Verfügung gestellte Kontingent hinausgehender Mittel kann die klassische Methode der Gründung eines Fördervereins gewählt werden. Dieser hat die Aufgabe, Mittel zur Unterstützung einer gemeinnützigen Organisation zu sammeln. Zu diesem Zweck können zum Beispiel Spendenkontos oder Spendenfonds errichtet werden. Doch die Mittelakquise beschränkt sich beim Förderverein eher auf Kleinspenden.

Um größere Summen einzuwerben, haben kirchliche Organisationen die Option, eine unselbstständige Stiftung, auch Treuhandstiftung genannt, zu gründen. Durch Treuhandstiftungen können, aufgrund ihrer starken Außenwirkung, auch Großspenden (hohe Summen an Zustiftungen) generiert werden.

Es gibt zahlreiche Aspekte, die es für potenzielle Stifter reizvoll machen, ihr Vermögen in eine solche Treuhandstiftung fließen zu lassen. Werden ebendiese in den Vordergrund gestellt, wird es Organisationen erleichtert, Stifter und somit Mittelgeber zu werben.

Vorteile einer Stiftungsgründung für den Mittelgeber sind:

Namensgebung der Stiftung

- Stifter kann Stiftung selbst einen Namen geben
 - → Name des Stifters kann verewigt werden / Werbeinstrument für Unternehmen
- Steuerrechtliche Vorteile
- Ein Treuhänder übernimmt die Verwaltung des gewidmeten Vermögens
- Zweckgebundenheit des gestifteten Vermögens
- Kein gesetzlich vorgegebener Mindestbetrag zur Errichtung einer unselbstständigen Stiftung
 → Entscheidung über Höhe des Geldbetrages liegt beim Stifter

Einer bestehenden Stiftung können sogenannte Zustifter Geld zuwenden und dadurch das Grundstockvermögen erhöhen. Zuwendungen in Form einer Zustiftung, sei dies eine Großspende oder eine Erbschaft, werden dem Grundstockvermögen der Stiftung zugeführt, wobei nur die Zinserträge aus dem gewachsenen Stiftungskapital werden verwendet, der Grundstock bleibt

Durch Treuhandstiftungen können aufgrund ihrer starken Außenwirkung auch Großspenden generiert werden.



erhalten. So kann der Zustifter den Zweck dauerhaft durch die zweckentsprechende Verwendung des Vermögens sichern und eine Einrichtung langfristig unterstützen.

Ebenso ist es möglich, neben der Stiftung einen Förderverein zu gründen. Dem Förderverein kann dabei die Aufgabe der Mittelbeschaffung für die Stiftung übertragen werden. Mit einer solchen Doppelstruktur geht zwar ein erhöhter Verwaltungsaufwand einher, jedoch können potentielle Förderer möglicherweise besser angesprochen werden, da ein Förderverein zunächst eine größere Zahl an Personen addressiert. So können Förderverein und Stiftung sich gegenseitig ergänzen.

Die Fundraising-Praxis ist sehr vielfältig. Deshalb ist umso mehr ein stringentes Fundraising-Konzept notwendig, das in die Gesamtstrategie der Einrichtung eingebunden ist und systematisch alle Fundraising-Methoden erfolgversprechend verbindet.

Sowohl bei der Werbung von Stiftern, als auch von Zustiftern und sonstigen Spendern ist es sehr wichtig, sich am Mittelgeber zu orientieren. Klar dargestellt werden muss, in welche Organisation bzw. in welches Projekt investiert wird und welchen Nutzen die Unterstützung hat. Dem Mittelgeber muss verdeutlicht werden, dass er einen wichtigen Beitrag zum Gemeinwohl leistet und eine auf Dauer angelegte und sinnstiftende Tätigkeit fördert.

Beispiel: Die in caritativer Trägerschaft befindliche Behindertenhilfeeinrichtung in Münster errichtet in bisher ungenutzten Räumlichkeiten der Einrichtung einen Treffpunkt für behinderte und nicht-behinderte Jugendliche für gemeinsame sportliche Aktivitäten.

Die Beziehungsarbeit, auch Relationship-Fundraising genannt, ist von großer Bedeutung. Der Kontaktanbahnung und -pflege kommt eine wichtige Rolle zu, um möglichst viele Mittelgeber zu generieren. Durch erfolgreiches Relationship-Fundraising kann ein Interessent zum Erstspender werden, später eventuell zum Dauerspender. Die BPG Unternehmensberatungsgesellschaft schlägt daher vor, den Spendern nach und nach verschiedene Möglichkeiten anzubieten, wie sie Ihre Einrichtung unterstützen können.

Zur erfolgreichen Mittelakquise ist die Art und Weise, wie potentielle Spender bzw. Stifter angesprochen werden, entscheidend. Es gibt verschiedene Maßnahmen-Typen, welche jeweils mit einem unterschiedlichen Aufwand verbunden sind.

Die gängigen Fundraising-Instrumente sind:

- Brief: Persönlicher Brief, Personalisierter Serienbrief, Nicht personalisierter Serienbrief
- Anruf: Persönlicher personalisierter Anruf, Nicht personalisierter Anruf
- Events (Ausstellungen, Messeveranstaltungen, Tage der offenen Tür o.Ä.)
- Benefizveranstaltung (Konzerte, Essen, Basare, Wettbewerbe)
- Haustürwerbung
- Online-Werbung (Websites, soziale Netzwerke, E-Mail-Marketing)
- Medienwerbung (Zeitungen, Zeitschriften, TV, Plakate, Flyer, Radio)

Es ist wichtig, diejenige Alternative zu wählen, die den größten Ertrag für das geplante Projekt verspricht. Der Erfolg der Fundraising-Kampagne hängt entscheidend davon ab, wie sie bei der Zielgruppe ankommt. Hier zählt die Quanität, aber umso mehr die Qualität der Ansprache.

Generell ist es empfehlenswert, potentielle Mittelgeber persönlich und individuell anzusprechen, anstatt beispielsweise unpersönliche Serienbriefe zu versenden. Bei einem Spendenaufruf sind zwingend die richtigen Adressen auszuwählen, um sicherzustellen, dass die Ansprache die richtige Kontaktperson auf möglichst direktem Wege erreicht. Möchte man zum Beispiel den Geschäftsführer eines Unternehmens kontaktieren, ist es unbedingt notwendig, den Namen des aktuellen Geschäftsführers zu wählen, anstatt etwa den Fehler zu begehen, eine bereits wieder aus dem Unternehmen ausgeschiedene oder gar komplett unternehmensfremde Führungsperson anzuschreiben. Die richtige Adressenwahl trägt zu etwa 50 Prozent zum Erfolg einer Aussendung bei. Wenn es sich um einen Spendenaufruf handelt, sollte es den Adressaten möglichst einfach gemacht werden, auf den Aufruf zu reagieren.

Dem Mittelgeber muss verdeutlicht werden, dass er einen wichtigen Beitrag zum Gemeinwohl leistet.



Im Falle eines Briefes kann beispielsweise ein Überweisungsträger beigelegt werden. Weiterhin spielt die Aufmachung des Briefes eine entscheidende Rolle. Hier kommt es auf die Gestaltung des Umschlags und des Anschreibens an. Im Brief, wie auch in allen anderen Formaten, die zum Fundraising genutzt werden, sollte das Vorhaben möglichst ansprechend dargestellt werden. Die BPG Unternehmensberatungsgesellschaft empfiehlt die Applikation des AIDA-Prinzips. Das AIDA-Prinzip beinhaltet vier Aufgaben, die eine erfolgreiche Werbung bzw. eine zielführende Fundraising-Strategie zu erfüllen hat:

Attention – Die Aufmerksamkeit auf die Einrichtung/ das Projekt lenken

Interest - Interesse wecken

Desire – Spendenwunsch auslösen

Action - Handlung/ Spende hervorrufen

Ein gutes Image der Einrichtung, eine gute Darstellung des Vorhabens und insbesondere eine Vertrauensbasis sind notwendig, um Spenden zu generieren. Um Großspender oder gar Stifter ins Boot zu holen, ist eine besonders intensive Beziehungsarbeit essentiell. Diese Mittelgeber sollten in einer gesonderten Datenbank geführt werden und eine exklusive Behandlung erfahren. Werden potentielle Großspender oder Stifter beworben, ist für den Erfolg eine persönliche Kontaktaufnahme und das gezielte Gespräch von den höchsten Hierarchiestufen einer Organisation/ einer Einrichtung zu übernehmen. Ebenso sind sie regelmäßig über den Fortgang und über Erfolge der von ihnen finanzierten Projekte in Kenntnis zu setzen. Dies ist förderlich um eine langfristige Bindung zwischen Mittelgeber und Einrichtung aufzubauen und auf lange Sicht einen Nutzen für die Einrichtung zu generieren. Konnte ein Krankenhaus beispielsweise durch eine Stiftung den Bau eines neuen Krankenhausflügels realisieren, sollte dem Stifter in regelmäßigen Abständen aufgezeigt werden, welchen Nutzen diese neuen Räumlichkeiten für die Organisation und auch für die Patienten generiert. Dem Stifter sollte Bericht über erfolgreiche Behandlungen kranker Patienten erstattet werden, auch sollte er regelmäßig in Kenntnis über die wirtschaftliche Lage gesetzt werden. Wird dem Spender der Nutzen seiner Investition bewusst gemacht, könnte er dazu angehalten sein, die Einrichtung auch weiterhin finanziell zu unterstützen.

Ein gutes Image der Einrichtung, eine gute Darstellung des Vorhabens und insbesondere eine Vertrauensbasis sind notwendig, um Spenden zu generieren.

An dieser Stelle bietet es sich an, (öffentlich wirksame) Termine mit Führungspersonen der Organisation durchzuführen. Veranstaltungen dieser Arten geben Stiftern die Möglichkeit, sich über den Nutzengewinn ihrer Mittelgabe zu informieren und sich in die Weiterentwicklung einzubringen. Gleichzeitig kann die Präsenz der Stifter dazu genutzt werden, das Interesse neuer Spender zu wecken. Schließlich sind zufriedene Stifter die besten Werbeträger für weitere potentielle Mittelgeber.

Trotz eines gewissen Potentials ist es nicht gängige Praxis, dass eine Entwicklung vom Einmalspender zum Stifter stattfindet. Hierzu ist vor allem ein gut konzipiertes Fundraising-Konzept aber auch Glück notwendig.

Die Kategorisierung von Mittelgebern anhand der Spenderpyramide in Abbildung 1 zeigt auf der einen Seite die Anzahl der möglichen Mittelgeber je Stufe oder Kategorie an, welche als Zielgruppe zur Verfügung stehen können. Je näher man der Spitze der Pyramide kommt, umso höher ist auch der Betrag, der pro Kopf gespendet wird/ werden kann.

Auf der anderen Seite wird dargestellt, dass je nach Mittelgeber-Kategorie eine andere Art der Ansprache zu wählen ist, um erfolgreich Fundraising zu betreiben. Die Auswahl des richtigen Instrumentariums zur Kommunikation und Interaktion ist gerade in der Beziehungsarbeit entscheidend.



Spenderpyramide



Abb. 1: Spenderpyramide

Nicht nur Spender, welche mehrfach Geld geben, sondern auch einmalige Spenden sind oftmals von großer Bedeutung. Nicht nur Spender, welche mehrfach Geld geben, sondern auch einmalige Spenden sind oftmals von großer Bedeutung. Beispielsweise werden in Situationen wie Naturkatastrophen von den unterschiedlichsten Organisationen vermehrt Einmalspender aufgerufen. Bei Erdbeben oder Flutkatastrophen, kommt es verstärkt darauf an, zeitnah die Massen zu mobilisieren um durch die Spende vieler Menschen viel zu erreichen. In solchen Fällen wird weniger auf eine kontinuierliche Spendebereitschaft abgezielt, sondern vielmehr auf ein punktuell hervorgerufenes Spendenbewusstsein. In derartigen Situationen gilt es, möglichst viele Personen zu kontaktieren, um viele Spenden zu generieren. So werden diejenigen Fundraising-Instrumente gewählt, welche die größte Aufmerksamkeit der breiten Masse auf sich zieht, wie Medien- bzw. Onlinewerbung.

2.2. Fundraising-Konzept

Um als Organisation oder Einrichtung mit Fundraising erfolgreich Mittel einwerben zu können, ist es wichtig, organisiert und mit einem durchdachten Konzept zu arbeiten. Der nachfolgend illustrierte Fundraising-Kreislauf stellt schematisch das zielgerichtete Vorgehen bei der Mittelakquise dar. Mit ihm kann systematisch eine eigene Fundraising-Konzeption und -Praxis entwickelt werden. Gleichzeitig lässt sich dieser auch als Checkliste zur Überprüfung einer aktuell angewandten Fundraising-Tätigkeit nutzen.



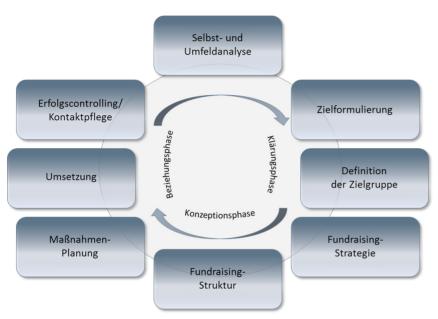


Abb. 2: Fundraising-Kreislauf nach der BPG-Unternehmensberatungsgesellschaft

Der zentrale Erfolgsfaktor für das Fundraising ist ein gut geplantes und strukturiertes Vorgehen. Ein Fundraising-Konzept beinhaltet eine Sammlung in sich geschlossener systematischer, kontinuierlicher und strategischer Maßnahmen.

In der Praxis kann der Fundraising-Prozess stets von einem (theoretisch) idealtypischen Schema abweichen. So unterschiedlich die einzelnen Organisationen und Projekte jedoch sind, so sind bei aller Unterschiedlichkeit folgende acht Schritte für ein erfolgreiches Fundraising von zentraler Bedeutung.

1. Selbst- und Umfeldanalyse

Die Selbst- und Umfeldanalyse sollte am Anfang aller konzeptionellen Überlegungen (Klärungsphase) für das zukünftige Fundraising stehen. Ziel ist es zunächst, die Stärken und Schwächen der Organisation oder Einrichtung sowie die Chancen und Risiken in ihrem Umfeld zu erkennen. Auf Basis dieser Erkenntnisse kann ein stimmiges und auf Akzeptanz stoßendes Fundraising-Konzept entwickelt werden.

Ein wichtiger Schritt im Kontext der Selbstanalyse stellt die Auseinandersetzung mit den für die Organisation definierten Werten und Visionen und dem formulierten Leitbild dar. Diese müssen im Einklang mit dem zu entwickelnden Fundraising-Konzept stehen. Zunehmend mehr Stifter (oder Spender) wollen in dem Bewusstsein "geben", sich damit an einer großen und bedeutsamen Sache zu beteiligen. Dieses Bewusstsein muss die Organisation durch ihre Vision, ihr Leitbild und die Ausrichtung des Projekts vermitteln können.

Des Weiteren ist es notwendig, im Vorfeld zu ermitteln, welches Maß an Zeit- oder Finanzmitteln für das anstehende Projekt benötigt wird, bzw. wie hoch die Ressourcen innerhalb der Organisation sind. Ohne eine konkrete Business-Planung des Projekts führt kein Fundraising-Konzept zum Ziel.

2. Zielformulierung

Die Formulierung des Ziels, welches die Organisation verfolgt, ist ein weiterer wichtiger Prozessschritt, der vor der konkreten Ansprache möglicher Mittelgeber zu erfolgen hat. Es ist die Frage zu beantworten: Was genau soll bis wann erreicht werden?

Ein Ziel beschreibt einen angestrebten in der Zukunft liegenden, veränderten und erstrebens-

Der zentrale Erfolgsfaktor für das Fundraising ist ein gut geplantes und strukturiertes Vorgehen.



werten Zustand. Unterschieden werden kann hierbei einerseits zwischen qualitativen und quantitativen Zielen, andererseits zwischen langfristigen, den sogenannten strategischen Zielen, und operativen Zielen, welche kurz- bzw. mittelfristig zu erreichen sind.

Wichtig ist, dass ein Fundraising-Ziel so definiert wird, dass es nach Abschluss der Fundraising-Aktionen oder zum Beispiel nach einem Jahr evaluiert und das Erreichen, Überschreiten oder auch Verfehlen des Ziels überprüft werden kann. Bei der Definition von Fundraising-Zielen ist daher die Empfehlung der BPG Unternehmensberatungsgesellschaft, auf die Kriterien des SMART-Schemas zu beachten:

Spezifisch – Die Ziele müssen inhaltlich eindeutig beschrieben sein

Messbar – Die Ziele müssen messbar sein

Akzeptiert – Ziele müssen von den Empfängern akzeptiert/als attraktiv empfunden werden

Realistisch – Die Zielerreichung muss möglich sein

Terminierbar – Zu einem Ziel gehört eine klare Terminvorgabe, bis wann das Ziel erreicht sein soll

Beispiel: Eine Einrichtung möchte bis zum Ende des Jahres 500.000 € für den Neubau einer Kindertagsstätte für arbeitende Mütter einwerben.

3. Definition der Zielgruppe

Zur Gewinnung von Stiftern bzw. Spendern im Rahmen eines Fundraising-Konzeptes ist ein bestimmter Blickwinkel notwendig. Denn es steht nicht das Vermögen im Mittelpunkt, sondern der Mensch mit seinen Überzeugungen, Wünschen, Hoffnungen und Visionen. Einem erfolgreichen Fundraising-Konzept liegt demnach der Ansatz zugrunde, dass es eine gemeinsame Basis zwischen der Organisation und dem Mittelgeber zu finden gilt. Daher sind die Bedürfnisse potentieller Zielgruppen zu analysieren, um die Fundraising-Aktivitäten stets auf die Zielgruppe und deren besondere Bedürfnisse und Vorstellungen ausrichten zu können. Hierbei gehen Überlegungen in die Richtung, welche Privatpersonen, Unternehmen oder Kooperationspartner interessiert sein könnten, Zeit, Sachen und Dienstleistungen zu spenden oder vorhandene Beziehungen für die Organisation oder das Projekt einzusetzen.

Im Fundraising stellen sich grundsätzlich die besten Erfolge ein, wenn nicht für eine gesamte Organisation oder Einrichtung, sondern für ein klar definiertes Projekt um Unterstützung geworben wird. Dabei sollte darauf hingewiesen werden, dass gerade für dieses Projekt keine Unterstützung durch Krankenkassen und öffentliche Hand zur Verfügung steht. Es sollte klar werden, wem die Hilfe zukommt und das auch der Unterstützer diverse Vorteil davon haben kann. Auf dieser Basis lässt sich eine Identifikation der potenziellen Förderer mit den Zielen eines Projektes herstellen.

Im Fundraising stellen sich grundsätzlich die besten Erfolge ein, wenn nicht für eine gesamte Organisation oder Einrichtung, sondern für ein klar definiertes Projekt um Unterstützung geworben wird.

4. Fundraising-Strategie

Als nächster Schritt ist im Übergang zwischen Klärungs- und Konzeptphase die Fundraising-Strategie festzulegen.

Eine Fundraising-Strategie ist als Teil des strategischen Managements anzusehen und wird von der übergeordneten Unternehmens- oder Organisationsstrategie abgeleitet. Eine Strategie wird verstanden als geplante Verhaltensweisen der Unternehmen zur Erreichung ihrer Ziele. Dabei ist eine Strategie keinesfalls fix, vielmehr ist sie der Weg zum Ziel, also zum Teil auch Veränderungen unterlegen wenn sich relevante Bedingungen ändern sollten.

Zur Ableitung einer geeigneten Fundraising Strategie müssen sich die Verantwortlichen der Organisation mit zahlreichen Leitthemen auseinandersetzen.





Abbildung 3: Leitthemen bei der Bildung einer Fundraising-Strategie

Die Fundraising-Strategie bildet die Grundlage zur Bildung einer organisationalen Fundraising-Struktur und der Umsetzung von geeigneten Maßnahmen-Komplexen.

5. Fundraising-Struktur

Eine entscheidende Determinante ist, in welcher strukturellen Form das Fundraising in der Organisation etabliert ist bzw. werden soll.

Kurz- und mittelfristig kann eine Einrichtung externe Fundraiser akquirieren, die mit der Aufgabe des Fundraisings betraut werden. Ebenfalls können Mitarbeiter aus der eigenen Einrichtung für das Fundraising eingesetzt werden. Für eine erfolgreiche Arbeit ist es jedoch wichtig, die Positionen professionell zu besetzen. Deshalb sollten einrichtungsinterne Mitarbeiter eine entsprechende Ausbildung erfahren. So können sie beispielsweise in einem meist zweijährigen berufsbegleitenden Lehrgang an speziellen Fundraising-Akademien zu professionellen Fundraisern fortgebildet werden.

Fundraiser sind verantwortlich für alle Tätigkeiten, die im Fundraising-Prozess anfallen. Dazu gehört die Entwicklung einer Strategie, die Auswahl der Fundraising-Instrumente, die Ermittlung des Finanzbedarfs, die Einwerbung der Mittel und Entscheidungen bezüglich der Mittelverwendung. Häufig wird ein Jahresplan für das Fundraising erstellt, worin kurzfristige Projekte integriert werden.

Langfristig hat es sich als erfolgversprechend erwiesen, in mittleren bis kleinen Einrichtungen eine Organisationseinheit einzurichten, welche als Fundraising-Stabsstelle direkt der Geschäftsleitung unterstellt ist und bereichsübergreifend agiert. Außerdem sollte die Stabsstelle mit einem eigenen unabhängigen Budget ausgestattet sein, um anfallende Kosten, hier sind vor Allem Personalkosten zu nennen, abzudecken. Bis dato ist nur die Hälfte der Fundraising-Stellen in Deutschland mit einem eigenen Budget ausgestattet, die anderen greifen auf generelle Klinikbudgets zurück. Dies erschwert allerdings das Controlling – ein Punkt der aufzeigt, dass die Organisation des Fundraisings in deutschen Einrichtungen noch ausbaufähig ist.

Fundraiser sind verantwortlich für alle Tätigkeiten, die im Fundraising-Prozess anfallen.





Abbildung 4: Status Quo von Fundraising Strukturen im deutschen Gesundheits- und Sozialwesen

Die Etablierung von organisationalen Strukturen stellt eine Kennzeichen von professionellem Fundraising dar. Jedoch gibt es hierdurch Herausforderungen, die vor allem in der Integration und Kommunikation der speziell eingerichteten Fundraising-Abteilungen oder Stabsstellen zu anderen Abteilungen liegen. Hier sind die Geschäftsführung, die PR-Abteilung und bereits bestehende Fundraising-Einheiten wie Fördervereine und Einzelstiftungen, die ebenfalls Spenden sammeln, zu nennen. Mit diesen Abteilungen muss kooperiert und kontinuierlich kommuniziert werden, die Aufgabenverteilung ist entsprechend der Kompetenzen klar festzulegen. Nur richtig organisiert kann ein Fundraising-Konzept auch nutzenstiftend sein.

6.Maßnahmenplanung (Konzeptphase)

In der Strategieentwicklung wird bereits die Basis zur Planung von einzelnen Maßnahmen oder Maßnahmenkomplexen gelegt.

Bei der Maßnahmenplanung gilt es nun, aus den zu Verfügung stehenden Methoden diejenige im Fundraising-Konzept anzuwenden, welche sowohl am geeignetsten das Ziel des Fundraising-Konzepts wiedergibt als auch die Zielgruppe anspricht. Welche Möglichkeiten es gibt und welche Ausgestaltungsformen hierfür gewählt werden ist dem vorherigen Abschnitt 2.1. und der ausführlichen Beschreibung einer Stiftungsgründung zu entnehmen.

Bei der Auswahl einzelner Maßnahmen zur Ansprache potentieller Mittelgeber (ebenfalls in Abschnitt 2.1 näher erläutert) ist es wichtig, sowohl im Rahmen des vereinbarten Kosten-Budgets zu bleiben als auch klare und eindeutige Verantwortlichkeiten im Vorfeld der späteren Durchführung zu klären. Nützlich in der Ausgestaltung einzelner Maßnahmen kann die Maxime "Keep it short and simple" (Gestalte es kurz und einfach) sein, um die Zielgruppe im richtigen Umfang über das Projekt zu informieren.

Die einzelnen Maßnahmen müssen sinnvoll ausgewählt, kombiniert und aufeinander abgestimmt werden, um andauernde Wirkung zu entfalten. Bis sich der Erfolg einer schlüssigen Fundraising-Strategie zeigt, kann einige Zeit vergehen. Eine gute Zeitplanung zur Umsetzung ist daher wesentlich für den Fundraising-Erfolg.

Oftmals stellt sich jedoch nicht die Frage welche Maßnahmen umgesetzt werden, sondern wie?

Die einzelnen Maßnahmen müssen sinnvoll ausgewählt, kombiniert und aufeinander abgestimmt werden, um andauernde Wirkung zu entfalten.

7. Umsetzung

Die Umsetzung der zuvor geplanten Maßnahmen bildet ihrerseits den Übergang zwischen Konzeptions- und Beziehungsphase. Sie stellt in den meisten Fällen die größte Herausforderung an die Organisation dar.

Während eine Konzeptbeschreibung in der Theorie relativ einfach zu verfassen ist, kommen in der Umsetzung meist unerwartete Unstimmigkeiten zwischen Planung und Praxis auf, welche es professionell zu begegnen gilt. Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung liegen zumeist in der Steuerung, der Messbarkeit der erzielten Erfolge und der Reflexion der Fundraising Maßnahmen. Daher ist ein klar strukturierter und standardisierter interner Prozessablauf im Vorfeld schriftlich festzulegen. Hierbei bietet sich die Feststellung des Zielerreichungsgrades der einzelnen Maßnahmen, die zur Anwendung gekommen sind, bereits während der eigentlichen Umsetzungsphase an.



Beispiel: Start der Maßnahmenumsetzung mit Kontaktaufnahme aus (Ansprechpartner-) Liste

- → Rückmeldung erfassen (anhand ausgewählter Zielgruppen-Kriterien; Kennzahlen)
- → Vollständigkeit der Datensätze prüfen
- → Korrektur der (Ansprechpartner-) Liste
- → Verfassen Dankschreiben
- → Zusammenfassung/ Reflexion
- → Abschluss der Maßnahme (Projekt)
- → Neubeginn

In der Reflexion gilt es abschließend zu klären, ob mit den gewählten Instrumenten auch die gewünschte Zielgruppe erreicht wurde oder ob Veränderungen in dem Prozess bei einer erneuten Durchführung notwendig sind. Aus den Erkenntnissen, welche während der Umsetzung gewonnen wurden, ist schließlich der höchstmöglichen Nutzen zu ziehen.

Die besten Erfahrungen hat die BPG Unternehmensberatungsgesellschaft damit gemacht, die ausgewählten Maßnahmen nach einem im Vorfeld festgelegten Zeit- und Verantwortlichkeitsplan umzusetzen. Wie bereits in der Fundraising-Struktur dargestellt, ist hier eine klar geregelte Aufgabenverteilung zwischen Fundraising-Stellen und anderen Organisationseinheiten im Unternehmen wichtig. In einer strukturierten Matrix mit Zuständigkeiten und Erledigungsdatum sowie Erledigungsspalte lässt sich die Umsetzung sinnvoll und kontinuierlich steuern.

8. Erfolgscontrolling/Kontaktpflege

Sind die einzelnen Maßnahmen des Fundraisings umgesetzt, steht zum einen die Reflexion als wichtiger Prozessschritt und zum anderen das Management der Beziehungen zwischen der Organisation und den Stiftern bzw. Spendern an. Schließlich ist das Fundraising ein sich fortsetzender Prozess (Kreislauf).

Zum Erfolgscontrolling gehört es, Bilanz zu ziehen. Hierbei steht die Antwort auf die Frage, ob das im Vorfeld anvisierte Ziel erreicht wurde, im Mittelpunkt. Es ist sinnvoll, einzelne abgeschlossene Fundraising-Maßnahmen auszuwerten und die erzielten Ergebnisse zu überprüfen. In wie weit die gesetzten Ziele erreicht wurden, kann mit spezifischen Kennzahlen ermittelt und somit objektivierbar gemacht werden.

Bei der Festlegung, welche Kennzahlen zur Auswertung der Fundraising-Maßnahmen wichtig sind, sollten Kennzahlen mit verschiedenen Aussagen ermittelt werden. Daher bietet es sich einerseits an, Kennzahlen zu erheben, die auf die Mittelgeber bezogen sind. Es können beispielsweise die Anzahl der Stifter, Zustifter oder Spender, sowie die Anzahl der Geldgeber je Spendergruppe (siehe Abbildung 1) erhoben werden. Auch ist die Anzahl neu gewonnener Erstspender bzw. Stifter eine aussagekräftige Kennzahl. Andererseits können sich die Kennzahlen auf betriebswirtschaftliche Ergebnisse beziehen. Beispiele hierfür sind die Summe der (privaten) Zuwendungen und deren Durchschnittshöhe, die Verteilung der Zustiftungen oder Spenden auf unterschiedliche Fundraising-Maßnahmen, oder der Ertrag aus Fundraising im Verhältnis zum Aufwand für Fundraising je einzelner Maßnahme und für die gesamten Fundraising-Aktivitäten.

Die bei der Kennzahlanalyse erhobenen Informationen sind jedoch nicht nur zur Kontrolle, sondern auch zur Steuerung und weiteren Planung der Maßnahmen/des Konzepts von enormer Wichtigkeit.

Neben dem Erfolgscontrolling ist auch auf das Bestehenbleiben der entwickelten Beziehungen zwischen Stifter und Organisation zu achten.

Ein nicht zu vernachlässigender Punkt ist hierbei, Mittelgebern für ihre Unterstützung der Einrichtung möglichst zeitnah zu danken, sodass der Dank noch mit der getätigten Spende in Zusammenhang gebracht werden kann. Die Frage der Mittelgabe und der folgende Dank legen den Grundstein für eine gute und langfristige Beziehung, welche möglichst zu Spendern und anderen Förderern aufgebaut werden sollte.

Der Aufbau eines Fundraising-Konzepts, ebenso die Anwendung von zielgerichteten Modellen oder Instrumenten eines Fundraising-Konzepts, können sowohl bei der Implementierung als auch

Zum Erfolgscontrolling gehört es, eine Art Bilanz zu ziehen. Hierbei steht die Antwort auf die Frage, ob das im Vorfeld anvisierte Ziel erreicht wurde, im Mittelpunkt.



bei der Umsetzung und der Kontrolle professionell begleitet werden. Hier bietet die BPG Unternehmensberatungsgesellschaft gerne ihre Unterstützung an.

2.3. Fundraising-Management im internationalen Vergleich

Durch erfolgreiche Fundraising-Aktivitäten in kirchlichen Einrichtungen können signifikante Beträge erzielt werden. Mithilfe von Fundraising-Kapital wird Einrichtungen Geld zur Verfügung gestellt, um wichtige Projekte zu realisieren. Dies ist besonders im Gesundheits- und Sozialwesen attraktiv, um den zahlreichen Herausforderungen zu begegnen und bietet zum Beispiel Krankenhäusern die Möglichkeit, sich von Wettbewerbern abzuheben und ihr Image zu verbessern.

In einer im Jahr 2012 veröffentlichten Studie¹ wurden Krankenhäuser mit zentralem Fundraising, Krankenhäuser ohne zentrales Fundraising, Krankenhausverbände, Förderstiftungen und Industrieunternehmen mit Engagements im Gesundheitswesen zu ihren Fundraising-Aktivitäten befragt. Ziel der Studie war es, den Status quo von Fundraising in Deutschland im Vergleich zu den USA zu ermitteln. Weiterhin sollten mögliche Spendeneinnahmen eingeschätzt und Erfolgsfaktoren identifiziert werden. Die Ergebnisse zeigen, dass deutsche Krankenhäuser, die ein Fundraising-Konzept in ihrer Unternehmensstrategie integriert haben, durch dieses bis zu 3 Millionen Euro jährlich erwirtschaften.

Obwohl alle befragten Kliniken einen stetigen Anstieg der Spendeneinnahmen verzeichnen können, liegt Deutschland noch weit hinter dem Primus USA. Dort ist das Fundraising in Krankenhäusern und auch in anderen Organisationen des Gesundheitswesens bereits ein etabliertes Mittel zur Generierung fehlender Finanzmittel. Der Studie zufolge nehmen amerikanische Kliniken mit Spenden durchschnittlich 5,8 Millionen Dollar jährlich ein. In großen Kliniken, in denen eigene Fundraising-Abteilungen eingerichtet sind, werden jährlich sogar 100 bis 200 Millionen Dollar eingeworben. Dies kann bis zu 15 Prozent des jährlichen Umsatzes ausmachen. Hinter diesen Erfolgen steht eine professionelle Organisation des Fundraisings. In US-Kliniken sind durchschnittlich 14 Vollzeit-Mitarbeiter mit der Aufgabe des Fundraisings betraut, in großen Kliniken sind sogar bis zu 80 spezialisierte Fundraiser in eigenen Abteilungen angestellt. Durch jede Vollkraft werden dort im Durchschnitt 416.000 US-Dollar im Jahr eingeworben.

Auch in Deutschland hat es in den letzten Jahren weitreichende Entwicklungen in den Fundraising-Aktivitäten in Einrichtungen des Gesundheitswesens gegeben. Einige große deutsche Kliniken, wie beispielsweise das Universitätsklinikum in Heidelberg oder die Universitätsklinik Hamburg Eppendorf, haben zentrale Fundraising-Abteilungen geschaffen, durch welche sie erfolgreich Mittel akquirieren. Das Universitätsklinikum Heidelberg sammelt jährlich im Durchschnitt 8-10 Millionen Euro an Spendengeldern. Am Universitätsklinikum Hamburg ermöglichte eine private Spende von 5 Millionen Euro im Jahr 2009 den geplanten Neubau der größten Kinderklinik Deutschlands.

Aber auch viele mittlere und kleine kommunale Krankenhäuser haben bereits erste Schritte unternommen, um ein professionelles Fundraising aufzubauen. Hierfür wurden strategische Fundraising-Stabsstellen geschaffen, durch welche erheblichen Einnahmen erzielt werden.

Der Fundraising-Markt in Deutschland bietet großes Potential, einen Teil der notwendigen Investitionen in kirchlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens zu finanzieren. Dies bestätigt die Höhe der Spendengelder und die Zahl der Stiftungen in Deutschland. So wurden im Jahr 2011 ungefähr 2,3 Milliarden Euro von Privatpersonen gespendet. 7 Prozent davon sind in Projekte im Gesundheitswesen geflossen. Von den knapp 18.000 Stiftungen in Deutschland sind rund 13 Prozent im Gesundheitswesen aktiv.

Gleichermaßen zeigen auch Einrichtungen des Sozialwesens, dass durch ein erfolgreiches Fundraising erhebliche Summen akquiriert werden können. Hier können beispielsweise die Bodelschwinghschen Anstalten Bethel genannt werden. Diese haben im Jahr 2010 eine Spendensumme von 24,2 Millionen Euro eingeworben. In den letzten Jahren konnten sie ihre Spendeneinnahmen trotz eines erhöhten Wettbewerbs noch steigern. Neben der Größe der Einrichtung

Der Studie zufolge nehmen amerikanische Kliniken mit Spenden durchschnittlich 5,8 Millionen Dollar jährlich ein.



und einem hohen Bekanntheitsgrad wirkt dabei ihr professionelles Fundraising-Management als ein entscheidender Erfolgsfaktor.

Damit Fundraising in Einrichtungen des Gesundheitswesens zum Erfolg führt, ist eine strategische Planung, sowie neben der Bereitstellung von Ressourcen auch die richtige interne und externe Kommunikation notwendig. Erfolgreiches Fundraising muss, wie in Kapitel 2.2. ausgeführt, professionell sein und direkt ins strategische Management einer Einrichtung eingebunden werden. Das Fundraising-Management in deutschen Krankenhäusern bietet gemessen zu jenem in den USA erhebliches Entwicklungspotential. Die Fundraising-Stellen in deutschen Krankenhäusern sind bis dato im Vergleich zu amerikanischen Fundraising-Organisationseinheiten noch relativ neu, klein und hauptsächlich als Stabsstelle direkt der Geschäftsleitung unterstellt. Was die personelle Besetzung betrifft, sind die Stabsstellen meist noch ausbaufähig. Ein bis drei Mitarbeiter, nur selten mit formaler Fundraising-Ausbildung, sind in deutschen Kliniken mit dem Fundraising betraut. In den USA hat sich jedoch gezeigt, dass Investitionen in gutes Fundraising-Personal sinnvoll sind, da diese durch gesteigerte Einnahmen refinanziert sind.

2.4. Formen der Förderung im Fundraising-Konzept

Abgesehen von monetären Mitteln, welche einer Einrichtung durch Stiftungsgründung zufließen, können durch erfolgreiches Fundraising auch Spenden eingeworben werden. Es gibt verschiedene Formen der Spende. Hier sind Geld-, Sach-, Leistungs- und Zeitspenden zu nennen.

Der Schwerpunkt des Fundraisings in Krankenhäusern liegt in der Akquisition finanzieller Mittel - bei 98 Prozent der Spenden, die generiert werden, handelt es sich um Geldspenden.

Sachspenden sind für Einrichtungen im Gesundheits- und Sozialwesen oft mit einem ebenso hohen Nutzen verbunden wie Finanzmittel. Beispielsweise können einer Organisation Gebäude zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Für ein Unternehmen ist es oft sinnvoller, ihre Produkte als Sachspenden bereitzustellen, als den entsprechenden Gegenwert in Geldform zu spenden, da die Kosten der Sachspende normalerweise unter dem Verkaufswert der Ware liegen. Bei einer Leistungsspende wird einer Einrichtung professionelles Know-How unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Zum Beispiel kann eine Werbefirma eine Einrichtung kostenlos bei der Erstellung von Werbeflyern unterstützen.

Die Spendenart, die insbesondere im Gesundheits- und Sozialwesen eine große Bedeutung zu-kommt, ist die Zeitspende. Diese wird oft im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit erbracht. Hierbei stellt eine Person einer Einrichtung unentgeltlich seine Zeit zur Verfügung. Der Ehrenamtliche kümmert sich beispielsweise um Patienten und schenkt ihnen Aufmerksamkeit, die ihnen das Pflegepersonal in gleichartiger Form nicht bieten kann.

Es gibt eine Vielzahl an Möglichkeiten, wie Einrichtungen im Gesundheits- und Sozialwesen unterstützt werden können. Hiervon wurden nur einige Beispiele genannt, welche allerdings bereits zeigen, dass jede einzelne Person gefragt ist.

Bei fast zwei Dritteln aller Spenden an deutsche Krankenhäuser handelt es sich um Kleinspenden von Privatpersonen, welche größtenteils aus dem lokalen Umfeld der Einrichtung kommen (siehe Abbildung 5: Spenden im deutschen Gesundheits- und Sozialwesen).

Einrichtungen im Gesundheits- und Sozialwesen und vor allem die Menschen, die diese Einrichtungen in Anspruch nehmen, profitieren nicht nur von Großspenden. Die Spendeneinnahmen, die durch Kleinspenden erzielt werden, sind dennoch nicht weniger substanziell. Jede Spende, sei es eine Geld-, eine Sachspende oder ein ehrenamtliches Engagement, ist von erheblicher Bedeutung.

Bei einer Leistungsspende wird einer Einrichtung professionelles Know-How unentgeltlich zur Verfügung gestellt.



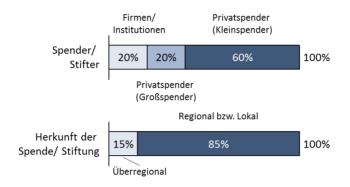


Abbildung 5: Spenden im deutschen Gesundheits- und Sozialwesen

Fundraising hat sich bereits als ein probates Mittel zur Einwerbung von Drittmitteln erwiesen. Fundraising hat sich bereits als ein probates Mittel zur Einwerbung von Drittmitteln erwiesen. Die Bedeutung dieser professionellen Art der Mittelakquise wird in Zukunft systembedingt weiter zunehmen. Da öffentliche Institutionen sich heutzutage nicht mehr darauf verlassen können, dass ihre Investitionen und Projekte vollständig aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, sind sie immer mehr dazu genötigt, finanzielle Mittel für ihre Projekte selbst zu akquirieren. Zur Mittelakquise stehen diverse Fundraising-Möglichkeiten zur Verfügung. Doch das Fundraising wird von Einrichtungen im deutschen Gesundheits- und Sozialwesen bis dato noch nicht ausreichend systematisch genutzt. Es besteht noch großes Potential, welches nicht annähernd ausgeschöpft ist. Um auch in Zukunft wettbewerbsfähig zu bleiben, sind Organisationen und Einrichtungen deshalb zunehmend gefragt, sich dieses Potential zunutze zu machen. Dazu bedarf es der Entwicklung eines stimmigen und auf die Belange der Zielgruppe abgestimmten Fundraising-Konzeptes. Bei der Entwicklung und Organisation einer erfolgreichen Fundraising-Strategie lohnt sich ein Blick in die USA, welche als Vorreiter des Fundraisings im Gesundheits- und Sozialwesen bezeichnet werden können.

Anmerkungen

Roland Berger/ Deutscher Fundraising Verband (2012): Privat statt Staat – Potenzial von Fundraising für deutsche Krankenhäuser



3. Gestaltungsformen kirchlicher Stiftungen

Rechtsanwalt Christian Staiber, BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster

Aufgrund ihrer vielfältigen Zwecke und rechtlich-organisatorischen Ausgestaltungen treten kirchliche Stiftungen in verschiedenen Ausprägungen auf. Über den kirchenrechtlichen Hintergrund in den Canones 1299 bis 1310 des kirchlichen Gesetzbuches, Codes Iuris Canonici (CIC), hinaus, stellt sich das katholische Stiftungsrecht in den einzelnen Bundesländern aufgrund jeweils unterschiedlicher Regelungen – hier insbesondere den Landesstiftungsgesetzen, den Stiftungsordnungen der jeweiligen (Erz-) Bistümer und ggf. bestehenden Staatsverträgen zwischen einzelnen Bundesländern und dem Heiligen Stuhl als im Detail uneinheitlich dar. Diese Vielfalt macht das kirchliche Stiftungsrecht zu einer spannenden und sehr speziellen Rechtsmaterie. Für die einzelne Stiftung bzw. die künftige Stifterin bzw. den künftigen Stifter klärt sich aufgrund der jeweils vorliegenden Voraussetzungen allerdings rasch die Frage, welche Art der Stiftung die Richtige für die Verwirklichung der individuellen Zwecke der kirchlichen Stiftung ist .

3.1 Begriffsbestimmung "Kirchliche Stiftung"

Kirchliche Stiftungen heben sich durch verschiedene Merkmale von rein weltlichen Stiftungen ab. Nach dem Willen des Stifters hat die Stiftung überwiegend kirchlichen Zwecken zu dienen. Dabei umfasst der stiftungsrechtliche Begriff der kirchlichen Zwecke (im Gegensatz zum gleichlautenden steuerrechtlichen Begriff) nicht nur solche Maßnahmen, die unmittelbar darauf gerichtet sind, die Kirche als solche zu fördern. Vielmehr umfassen kirchliche Zwecke all jene Zwecke, durch die eine Kirche ihren Auftrag verwirklicht. Dies sind beispielsweise die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung sowie der christlichen Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, des Wohlfahrtswesens sowie die Hilfe für Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene; die Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene, die des Schutzes von Ehe und Familie, und der Soldaten- und Reservistenbetreuung, um nur einige Bereiche zu nennen. Natürlich umfasst der kirchliche Auftrag zu caritativem Einsatz für den Menschen auch die Unterstützung von Menschen, die wegen ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder ihrer wirtschaftlichen Lage auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Daneben ist die Unterstellung der Stiftung unter die Aufsicht einer kirchlichen Stiftungsbehörde bedeutsam. Dadurch wird die Stiftung der besonderen Aufsicht und Sorge der kirchlichen Stiftungsaufsicht anvertraut. Gleichzeitig ist die kirchliche Stiftung – von besonderen Akten wie der Zweckänderung oder der Auflösung abgesehen – von der staatlichen Stiftungsaufsicht ausgenommen.

Darüber hinaus handelt es sich auch bei durch die Kirche selbst, beispielsweise durch ein Bistum, für im weiteren Sinne kirchliche Zwecke gegründeten Stiftungen um kirchliche Stiftungen. Dazu gehören unter anderem Stiftungen für die Ausbildung und Unterhalt von Priestern und eine Reihe von Schulstiftungen.

Nach dem Vorstehenden wird deutlich, dass der Einsatzbereich kirchlicher Stiftungen weit größer ist, als es zunächst den Anschein haben mag. Kirchliche Stiftungen bereichern durch ihr vielfältiges Wirken und ihre unterschiedlichen Ausgestaltungen nicht nur den Kernbereich kirchlicher Sendungsverwirklichung. Vielmehr spiegelt sich in den verschiedenen Zwecken

Nach dem Willen des Stifters hat die Stiftung überwiegend kirchlichen Zwecken zu dienen.



kirchlicher Stiftungen die große Bandbreite der Verwirklichung des christlichen Sendungsauftrags wieder.

3.2 Vielfalt der Arten kirchlicher Stiftungen

Katholische Stiftungen treten in vielfältigen Gestaltungsarten auf, die sich sowohl durch ihre rechtliche Ausgestaltung als auch in ihre Zwecken unterscheiden.

3.2.1 Stiftungen des öffentlichen und des privaten Rechts

Je nach Art des Gründungsvorgangs ist eine Stiftung dem öffentlichen oder dem privaten Recht zugeordnet. Dabei werden kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts durch die als Körperschaften öffentlichen Rechts anerkannten Einrichtungen der katholischen Kirche, insbesondere die (Erz-) Bistümer, gegründet. Entscheidend für die Einordnung als Stiftung des öffentlichen oder des privaten Rechts ist dabei nicht die Zweckbestimmung oder Verwaltung der Stiftung, sondern die Art der Entstehung der Stiftung, wobei besondere landesrechtliche Regelungen berücksichtigt werden müssen. Während deshalb beispielsweise in Bayern kirchliche Stiftungen regelmäßig als öffentlich-rechtliche Stiftungen anerkannt sind, werden in Nordrhein-Westfalen überwiegend kirchliche Stiftungen privaten Rechts gegründet.

3.2.2 Rechtsfähige und nicht rechtsfähige Stiftungen

Je nach dem Grad der rechtlichen Verselbständigung einer Stiftung wird zwischen rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Stiftungen unterschieden. Dabei werden auch die Begriffe der selbständigen bzw. der nicht selbständigen Stiftung verwendet. Rechtsfähige Stiftungen sind als eigene Rechtssubjekte anerkannt und handeln in eigenem Namen. Damit einher geht regelmäßig eine eigene Stiftungsverwaltung. Sinnvoll ist die Gründung einer rechtsfähigen Stiftung insbesondere, wenn die Stiftung – wie im Fall einer Stiftung, die bsp. ein Krankenhaus oder Altenheim unterhält – in erheblichen Umfang wirtschaftlich tätig wird und der Wunsch besteht, die Stiftung selbständig von Dritten, z.B. einem Treuhänder, auszugestalten. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Verwaltungskosten und der Verwaltungsaufwand einer rechtsfähigen Stiftung regelmäßig wesentlich höher ist, als der einer nicht rechtsfähigen Stiftung (vgl. Kapitel 3).

3.2.3 Steuerbegünstigte und nicht steuerbegünstigte Stiftungen

Grundsätzlich ist die Gründung einer rechtsfähigen Stiftung nicht zwingend mit der Anerkennung der Stiftung als steuerbegünstigte Körperschaft verbunden, obwohl Stiftungen ganz überwiegend steuerbegünstigte Zwecke verwirklichen und die überwiegende Zahl der Stiftungen auch tatsächlich steuerbegünstigt ist. Aufgrund ihres Zuschnitts sind katholische Stiftungen regelmäßig als steuerbegünstigt anerkannt. Bereits im Anerkennungsverfahren wird vor Gründung der Stiftung die Stellungnahme des künftig zuständigen Finanzamtes zur Steuerbegünstigung eingeholt (vgl. Kapitel 5, Gemeinnützigkeitsrecht und zur Rechnungslegung).

3.2.4 Anstalts- und Förderstiftungen

Stiftungen, die selbst Einrichtungen tragen und dadurch ihre satzungsgemäßen Zwecke verwirklichen, werden als Anstaltsstiftungen bzw. Unternehmensträgerstiftungen bezeichnet. Sie unterscheiden sich dadurch, dass sie ihre satzungsgemäßen Zwecke durch den eigenen Betrieb von Einrichtungen für die Zweckverwirklichung betreiben von den Förderstiftungen. Hauptzweck von Förderstiftungen ist die Mittelbeschaffung für andere steuerbegünstigte Körperschaften. Im Bereich des Fundraising werden kirchliche Stiftungen regelmäßig als Förderstiftungen ausgestattet, die ihre zeitnah zu verwendenden Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften weitergeben (vgl. Beispiel der Stiftung pro missio, Kapitel 7).



3.2.5 Dachstiftungen

Als Dachstiftung werden solche rechtsfähige Stiftungen bezeichnet, die als Treuhänder andere, nicht rechtsfähige Stiftungen verwalten. Dazu zählen regelmäßig insbesondere die Caritas-Stiftungen und weitere kirchliche, insbesondere von Bistümern errichtete Stiftungen (vgl. Beispiel der CaritasStiftung im Erzbistum Köln, Kapitel 7).

3.3 Aufgabenstellungen kirchlicher Stiftungen

Neben den unterschiedlichen Zwecken, die kirchliche Stiftungen in der Verwirklichung des Auftrags der Kirche für den Menschen übernehmen können, werden kirchliche Stiftungen häufig auch nach der Art ihres Zweckes oder nach dem Ursprung ihrer Gründung unterschieden. Besonders häufig treten dabei die durch die Caritas in den einzelnen Bistümern gegründeten Caritasstiftungen, die Stiftungen der Alten-, Kranken- und Jugendhilfe und die Ordensstiftungen auf.

3.3.1 Caritas-Stiftungen¹

Im Jahr 1897 wurde der Deutsche Caritasverband von Lorenz Werthmann gegründet. Seit dieser Zeit hat sich die organisierte Caritas zu einem großen katholischen Wohlfahrtsverband entwickelt, der als Teil der Kirche bundes- und weltweit Hilfe für den Nächsten ermöglicht.

Die meisten Caritasorganisationen in Deutschland sind in der Rechtsform von selbständigen eingetragenen Vereinen (e.V.) organisiert. Daneben existieren vor allem im Bereich großer Träger die Rechtsformen der GmbH und der operativen Stiftung.

Seit Ende der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts hat sich das Hilfsnetzwerk der Caritas durch die Gründung von **Förderstiftungen** erweitert. Rund drei Viertel aller diözesanen Caritasverbände haben in den letzten 15 Jahren eine eigene Caritas-Stiftung gegründet. Darüber hinaus gibt es Caritas-Stiftungen auf Bundesebene (z.B. Caritas-Stiftung Deutschland, SkF-Stiftung Agnes Neuhaus, Stiftung St. Raphael) ebenso wie Caritas-Stiftungen auf regionaler Ebene.

"Die Caritas-Förderstiftungen dienen den gleichen Zielen wie die Verbände auf allen Ebenen. Sie sind Teil des bundesweiten Caritas-Netzwerkes und ermöglichen zivilgesellschaftliches Engagement in Kirche und Gesellschaft. Vision und Wille der Stifter haben für die Deutschen Caritas-Stiftungen oberste Priorität. Sie entscheiden über den Zweck und den Aufbau ihres Werkes". Unter diesem Selbstverständnis bieten deutsche Caritas-Stiftungen Menschen an, sich als Stifterinnen und Stifter zu engagieren. Sie helfen damit dort, wo dringend Hilfe benötigt wird: bei hilfsbedürftigen Kindern, Alten, Kranken, Ausgegrenzten.

Die Möglichkeiten, als Stifter in der Caritas aktiv zu werden, sind vielfältig. Die einfachste Möglichkeit ist die Spende oder Zustiftung (Erhöhung des Stiftungskapitals). Aber auch die Gründung eines eigenen Stiftungsfonds oder einer eigenen Stiftung unter dem Dach der Caritas ist möglich. Näheres hierzu finden Sie am Beispiel der CaritasStiftung im Erzbistum Köln unter Kapitel 7.1. Die deutschen Caritas-Stiftungen arbeiten bundesweit vernetzt zusammen. So wird sichergestellt, dass jeder interessierte Stifter kompetent beraten wird. Im Arbeitskreis der Caritas-Stiftungen erfolgt ein regelmäßiger Austausch zu aktuellen Entwicklungen im Stiftungswesen, so dass eine qualitativ hochwertige und seriöse Beratung sichergestellt ist.

Die Caritas-Stiftungen sind Mitglied im Bundesverband Deutscher Stiftungen. Sie arbeiten in seinen Gremien mit und beteiligen sich an der inhaltlichen Weiterentwicklung des Stiftungswesens. Sie verpflichten sich, die "Grundsätze guter Stiftungspraxis" des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen zu beachten².

Einen Überblick über die existierenden Caritas-Stiftungen sowie weitere Informationen zu den

Die deutschen Caritas-Stiftungen arbeiten bundesweit vernetzt zusammen. So wird sichergestellt, dass jeder interessierte Stifter kompetent beraten wird.



Caritas-Stiftungen in Deutschland erhalten sie im Internet unter www.caritas-stiftungen.de.

3.3.2 Stiftungen der Alten-, Kranken- und Jugendhilfe

Ein besonderer Schwerpunkt katholischer Stiftungen liegt auf den Zwecken der Alten-, Kranken- und Jugendhilfe. Dies spiegelt sich auch in den verschiedenen, durch kirchliche Stiftungen getragenen Einrichtungen wie Krankenhäusern, Altenheimen und Schulen wieder. Stifter, die in diesem Bereich an die Gründung einer Stiftung denken, finden ein reiches Feld an möglichen Dachstiftungen sowie vielfältige Erfahrungen kirchlicher Einrichtungen. Darüber hinaus bietet sich aufgrund der bereits bestehenden Stiftungen im Bereich der Alten-, Kranken- und Jugendhilfe die Unterstützung bereits bestehender Stiftungen an.

3.3.3 Ordensstiftungen

Aufgrund der seit Jahren in vielen Ordensgemeinschaften rückläufigen Mitgliederzahlen und des steigenden Altersdurchschnitts suchen viele Ordensgemeinschafen nach Lösungen, ihre Einrichtungen und Werke auch unter den geänderten Rahmenbedingungen fortzuführen und den Charakter ihrer Einrichtungen zu bewahren. Da der dauerhafte Erhalt des Charismas der einzelnen Ordensgemeinschaft und die auf Dauer angelegte Zweckverwirklichung bei Ordensgemeinschaften bereits die prägenden Elemente einer Stiftung beinhalten, liegt dort die Gründung einer Stiftung durch die Ordensgemeinschaft besonders nahe. Dem entsprechend haben bereits in der Vergangenheit zahlreiche Ordensgemeinschaften ihre Werke in Stiftungen eingebracht, um auch bei weiter sich verändernden personellen Rahmenbedingungen ihren Auftrag zu erfüllen. Diese Entwicklung wird sich auch in Zukunft fortsetzen.

Anmerkungen

- Ein Beitrag von Thomas Hoyer, CaritasStiftung im Erzbistum Köln
- ² Vgl. Anhang.



4. Grundlagen einer Stiftungsgründung

Michael Ruland, Pax-Bank, Köln

Wer stiftet, will mit seinem Vermögen auf Dauer Zeichen setzen, will in der Gesellschaft und in der Kirche etwas bewegen. Er will Zukunft gestalten.

Stiften ist eine verantwortungs- und ehrenvolle Aufgabe, die gut überlegt sein will.

Damit eine Stiftung auf einer soliden Basis steht, ihren Vorstellungen und Möglichkeiten entspricht, müssen ihre Ziele und Wünsche sorgfältig analysiert und definiert werden. Das ist die Grundlage für eine erfolgreiche Stiftungsgründung. Bei einer Stiftungsgründung geht es um mehr als eine Finanztransaktion. Stiften heißt: Zukunft hinterlassen.

Eine Stiftung ist Ausdruck von Dankbarkeit, Hoffnung und Verantwortung. Sie verbindet private Initiative mit Gemeinsinn und gesellschaftliches Engagement mit Humanität. Eine Stiftung zielt auf den dauerhaften Einsatz von Vermögen mit langfristiger Wirkung.

Seit einigen Jahren verzeichnen wir in Deutschland einen Stiftungsboom. Pro Jahr werden rund 1000 Stiftungen gegründet. Der Boom ist Ausdruck eines bewussten zivilgesellschaftlichen Engagements. Die Deutschen können sich das Stiften leisten. Im Schnitt werden jährlich rund 200 Mrd. Euro vererbt.

Für eine Stiftungsgründung kann es viele Beweggründe geben. Die Gründung einer gemeinnützigen Stiftung kann eine maßgeschneiderte Lösung sein, um sein Vermögen bereits zu Lebzeiten oder von Todes wegen dauerhaft in den Dienst einer guten Sache zu stellen.

Die Stiftungsgründung zu Lebzeiten bietet dem Stifter die Möglichkeit, seine Stiftung aktiv zu begleiten und sie wachsen und arbeiten zu sehen.

Motive für das Stiften

Die Motive, eine Stiftung zu gründen, sind so unterschiedlich wie die Stiftungspersönlichkeiten selbst. Neben den unabdingbaren ideellen Gründen, die auch von der persönlichen Lebensgeschichte, den Wertvorstellungen, den Neigungen und Interessen des Stifters geprägt sind, gibt es auch rein praktische Motive für die Errichtung einer Stiftung. Zu ihnen zählen z.B. die Steuern, der Wunsch etwas in Kirche oder Gesellschaft aktiv zu bewegen, der Wunsch nach Wahrung des Lebenswerkes.

Die Motive, eine Stiftung zu gründen, sind so unterschiedlich wie die Stiftungspersönlichkeiten selbst.

Persönliche Motive für eine Stiftungsgründung sind u.a.

- > Der Stifter hat keine direkten Nachkommen
- > Die Kinder sind gut versorgt und haben selbst ein gute Einkommen
- > Vermögensteile wurden bereits im Rahmen einer Schenkung weitergegeben
- > Als Gedenken an einen Verstorbenen
- > Der Stifter möchte zu Lebzeiten etwas Gutes tun
- Im Rentenalter sucht der Stifter nach einer neuen Aufgabe
- > Der Stifter hat selbst eine Erbschaft gemacht

Jeder kann stiften:

Stiften kann prinzipiell jeder: die Privatperson oder die Familie, das Unternehmen, der Verein, die gemeinnützige Organisation, der Staat, die Gemeinde... jede natürliche oder juristische Person. Das Stifter Unternehmer seien oder adliger Herkunft, dass es zum Stiften der Millionenbeträge bedürfe; dass man die Stiftung testamentarisch errichten solle; dass eine Stiftungsgründung sehr kompliziert sei, sind Vorurteile, die in der täglichen Praxis immer wieder auftauchen.



Ein weiteres Vorurteil lautet: kirchliche Stiftungen gründet die Kirche. Die Kirche kann Stiftungen gründen. Aber auch eine Privatperson kann eine kirchliche Stiftung etablieren. Ist der Zweck mit einer christlichen Wertorientierung verbunden, sollte die Stiftung unter kirchlicher Rechtsaufsicht stehen.

Grundlagen einer Stiftungsgründung:

Das Wort Stiftung ist nicht geschützt und es wird leider nicht eindeutig verwendet.

Was ist eine Stiftung?

Eine Stiftung ist ein Vermögen, dass

- > Einen vom Stifter bestimmten **Zweck**
- > dauernd verwirklichen soll
- > und eine **Stiftungsorganisation** benötigt.

Die Verfolgung des Stiftungszwecks erfolgt ausschließlich aus den Erträgen des Stiftungsvermögens oder ggf. aus Spenden. Die Verfolgung des Stiftungszwecks erfolgt ausschließlich aus den Erträgen des Stiftungsvermögens oder ggf. aus Spenden. Im Unterschied zur Stiftung muss eine Spende zeitnah verwendet werden. Stiftungen können Spenden und Zustiftungen entgegennehmen und Stiftungsfonds unterhalten. Eine Stiftung hat keine Eigentümer und gehört sich selbst.

Vermögensgegenstände, die u.a. in eine Stiftung eingebracht werden können:

- Barvermögen
- Wertpapiere
- > Immobilienvermögen
- > Kunstgegenstände
- Rechte und Patente
- Unternehmensanteile

Die richtige Idee:

Der Stiftungszweck ist das Herzstück einer Stiftung. Um ihn herum konstituiert sich die Stiftung mit ihrer Organisation, dem Vermögen und der Verwaltung. Die Aufgabe dieser Trias ist es ausschließlich, den Stiftungszweck zu verwirklichen.

Bei der Suche nach einem geeigneten Stiftungszweck können verschiedene Faktoren ausschlaggebend sein. Oft spielt die Biographie eine Rolle: Beruf, Hobbys, die persönliche Betroffenheit, Heimat, Ausbildung, bisheriges soziales Engagement. Stiftungszwecke können aus den verschiedensten Bereichen hervorkommen, z.B. Kirche und Religion, Sozialwesen, internationale Verständigung, Gesundheitswesen, Wissenschaft und Forschung, Bildung, Kultur, Umwelt. Welche Zwecke als gemeinnützig bzw. besonders förderungswürdig anerkannt werden ist in der Abgabenordnung geregelt.

Die Idee prüfen:

Hat der Stifter eine konkrete Idee ins Auge gefasst, sollte er als nächstes überlegen:

- 1. Entspricht der Zweck dem Grundstockvermögen bzw. den jährlich zu erwartenden Erträgen? Der Zweck muss mit den Stiftungserträgen realisierbar sein.
- 2. Ist der gewünschte Zweck als steuerbegünstigt anerkannt?
- 3. Ist die Stiftungsidee in der Praxis tatsächlich umsetzbar?
- 4. Trifft der Stiftungszweck auf konkreten Bedarf?
- 5. Wie soll der Zweck verwirklicht werden?
- 6. Ist der Zweck auf Dauer zu verwirklichen?
- 7. Gibt es im näheren Umfeld bereits ähnliche Einrichtungen? Die Alleinstellung Wer mit seiner Stiftung eine Marktnische besetzt und keine oder kaum Konkurrenz hat, genießt Vorteile.



Stiftungsorganisation:

Wenn Stifter eine Idee verwirklichen wollen gibt es verschiedene Möglichkeiten, diese Idee umzusetzen:

Zustiftung:

Eine Zustiftung ist die einfachste Möglichkeit, sich stifterisch zu engagieren. Eine Zustiftung ist eine Zuwendung zur Erhöhung des Vermögens einer bereits bestehenden Stiftung.

Der Zustifter identifiziert sich mit den Zielen der Stiftung und möchte diese dauerhaft unterstützen.

Die Zustiftung ist - anders als die Spende - nicht zur zeitnahen Zweckverwirklichung gedacht, sondern sie soll langfristig wirken.

Eine Zustiftung ist in der Regel schon mit kleineren Gelbeträgen möglich.

Stiftungsfonds:

Der Begriff Stiftungsfonds wird nicht einheitlich verwendet. Zumeist ist darunter eine besondere – zweckgebundene – Form der Zustiftung zu verstehen. Abzugrenzen vom stiftungsrechtlichen Bereich ist der Begriff des Stiftungsfonds im Bereich der Finanzanlagen. Dort bezeichnet er häufig Investmentfonds, die sich speziell an Stiftungen als Kapitalgeber wenden.

Als Stifter kann man sich an einem bestehenden zweckgebundenen Stiftungsfonds beteiligen oder einen eigenen Stiftungsfonds gründen. Dies kann sinnvoll sein, wenn der Stifter seinen Namen mit einbringen möchte oder einen bestimmten Zweck begünstigen möchte. Damit kann der Stifter Einfluss auf die Arbeit seines Stiftungskapitals nehmen. Zur Errichtung eines Stiftungsfonds bedarf es lediglich eines Vertrages zwischen dem Stifter und der Stiftung.

Stifterdarlehen:

Bei einer Zustiftung oder der Gründung einer Stiftung kann der Stifter sein Vermögen nicht mehr zurückfordern. Sollte dies nicht gewünscht sein und der Stifter möchte sich dennoch stifterisch engagieren, kann er die Form des Stifterdarlehens wählen.

Bei einem Stifterdarlehen stellt der Stifter der Stiftung das Kapital vorübergehend zur Verfügung. Mit den Zinserträgen aus dem Stifterdarlehen werden die Projekte und Maßnahmen der unterstützen Stiftung gefördert. Das Darlehen kann unter Einhaltung einer vereinbarten Frist vom Darlehensgeber zurückgefordert werden. So besteht eine hohe Sicherheit, immer wieder bei Bedarf (z.B. Krankheit) auf sein Vermögen zurückgreifen zu können.

Ein Stifterdarlehen kommt durch einen Vertrag zwischen Stiftung und Stifter zustande. Als Sicherheit erhält der Darlehensgeber eine Bankbürgschaft.

Gründung einer eigenen Stiftung:

Bei der Gründung einer eigenen, gemeinnützigen Stiftung besteht die Möglichkeit, diese entweder als a) rechtlich selbständige Stiftung oder als b) Treuhandstiftung zu gründen.

Die rechtlich selbständige Stiftung:

Voraussetzung für die Rechtsfähigkeit einer Stiftung ist die Anerkennung durch die zuständige Stiftungsbehörde, bei kirchlichen Stiftungen unter Zustimmung der kirchlichen Stiftungsbehörde. Für die Anerkennung sind erforderlich:

- Antrag, Stiftungsgeschäft, Satzung
- Ausreichender Kapitalstock zur dauerhaften Zweckverfolgung (empfohlen werden regelmäßig mind. 50.000 €)
- Abstimmung mit der Finanzbehörde bezüglich der Steuerbegünstigung der künftigen Stiftung

Eine rechtlich selbständige Stiftung benötigt regelmäßig eine eigene Verwaltung, die sich um die

Bei einer Zustiftung oder der Gründung einer Stiftung kann der Stifter sein Vermögen nicht mehr zurückfordern.



Belange der Stiftung kümmert. Hierzu gehören: Geldanlage, Buchhaltung, Aufstellung des Jahresabschlusses, Umsetzung des Stiftungszwecks, Ablegung von Rechenschaft gegenüber Finanzamt und Aufsichtsbehörde u.ä.

Sieben Schritte zur Gründung einer rechtlich selbständigen Stiftung

- 1. Sie entscheiden sich, eine Stiftung zu errichten.
- 2. Sie legen Name, Sitz, Zweck, Vermögensausstattung und Organisation der Stiftung (Vorstand/Kuratorium/Stiftungsrat, Anzahl und Arbeitsweise der Organe etc.) fest.
- 3. Sie formulieren Stiftungsgeschäft und -satzung
- 4. Sie stellen den Antrag auf Anerkennung als rechtsfähige Stiftung bei der zuständigen Stiftungsbehörde
- 5. Sie beantragen die vorläufige Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit beim Finanzamt
- 6. Sie übertragen nach den Anerkennungen das zugesagte Vermögen auf die Stiftung
- 7. Die Organe konstituieren sich; die Tätigkeit der Stiftung kann beginnen!

Die Treuhandstiftung:

- ➤ Die Treuhandstiftung bedarf keiner staatlichen Anerkennung und untersteht nicht der staatlichen Aufsicht, hat aber die gleichen steuerlichen Vorteile wie eine rechtlich selbständige Stiftung.
- > Sie benötigt einen Treuhänder, der die Treuhandstiftung verwaltet und nach außen vertritt. Insofern ist sie von einer ordnungsgemäßen Verwaltung durch den Treuhänder abhängig.
- > Das Entstehen einer steuerbegünstigten Treuhandstiftung erfordert:
- Verabschiedung einer Stiftungssatzung,
- Abschluss eines Treuhandvertrages zwischen Stifter und Treuhänder,
- Übertragung des Vermögens auf einen Treuhänder, der zivilrechtlicher Eigentümer des Vermögens wird,
- > Anerkennung der Gemeinnützigkeit beim Finanzamt.

Sieben Schritte zur Gründung einer Treuhandstiftung:

- 1. Sie entscheiden sich, eine Treuhandstiftung zu errichten.
- 2. Sie legen Name, Zweck und Vermögensausstattung fest.
- 3. Sie suchen und finden einen Treuhänder.
- 4. Sie formulieren in Absprache mit dem Treuhänder den Treuhand- und Übertragungsvertrag und die Satzung.
- 5. Sie übertragen nach Vertragsabschluss das zugesagte Stiftungsvermögen auf den Treuhänder.
- 6. Der Treuhänder beantragt die vorläufige Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit beim Finanzamt.
- 7. Die Tätigkeit der Stiftung kann beginnen!

Mit ihrem ganzheitlichen Beratungsansatz unterstützt die Pax-Bank Stifter von der Gründungsphase über die stiftungsgerechte Kapitalanlage bis zu den vielfältigen Fragen der Stiftungsarbeit.



5. Gemeinnützigkeit und Rechnungslegung

Rechtsanwalt Christian Staiber, BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster

5.1 Steuerliche Grundlagen

Wie im Falle gemeinnütziger Vereine, GmbHs und Aktiengesellschaften kann gerade auch die kirchliche Stiftung von weitgehenden Steuerbefreiungen zugunsten der Förderung ihrer gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke profitieren. Die wichtigsten direkten Steuervergünstigungen sind dabei die Befreiung von der Körperschaft-, Gewerbe-, Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie der Grundsteuer. Hinsichtlich der Umsatzsteuer besteht auch für kirchliche Stiftungen keine pauschale Steuerbefreiung, allerdings sind z.B. der Betrieb von Krankenhäusern und anderen Einrichtungen von der Umsatzsteuer befreit. Darüber hinaus kann für eine Reihe von Leistungen der ermäßigte Umsatzsteuersatz angewendet werden.

Die Steuerbegünstigung wird gewährt, sofern die Stiftung selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und/oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 Abgabenordnung (AO) fördert und die satzungsmäßigen Voraussetzungen vorliegen. Obwohl der Begriff der Gemeinnützigkeit lediglich für die in § 52 AO genannten Zwecke geregelt ist, hat sich allgemein der Sprachgebrauch der Gemeinnützigkeit und der gemeinnützigen Zweckverwirklichung für alle steuerbegünstigten Zwecke durchgesetzt.

Gemeinnützige Zwecke im engeren Sinne sind:

- 1. Wissenschaft und Forschung
- 2. Religion
- 3. Öffentliches Gesundheitswesen und öffentliche Gesundheitspflege
- 4. Jugend- und Altenhilfe
- Kunst und Kultur
- 6. Denkmalschutz und Denkmalpflege
- 7. Erziehung, Volks- und Berufsbildung
- 8. Naturschutz
- 9. Wohlfahrtswesen
- 10. Unterstützung von Verfolgten, Flüchtlingen, Vertriebenen, Aussiedlern (u.a.)
- 11. Rettung aus Lebensgefahr
- 12. Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutz
- 13. Internationale Gesinnung, Toleranz und Völkerverständigung
- 14. Tierschutz
- 15. Entwicklungszusammenarbeit
- 16. Verbraucherberatung
- 17. Fürsorge für Strafgefangene
- 18. Gleichberechtigung von Frauen und Männern
- 19. Schutz von Ehe und Familie
- 20. Kriminalprävention
- 21. Sport
- 22. Heimatpflege und Heimatkunde
- 23. Tierzucht, Pflanzenzucht, Kleingärtnerei (u.a.)
- 24. Förderung des demokratischen Staatswesens
- 25. bürgerschaftliches Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke



Daneben können ausnahmsweise weitere besondere Zwecke als gemeinnützig eingestuft werden. Im Regelfall verbleibt es allerdings bei der abgeschlossenen Aufzählung aus § 52 Abs. 2 AO. Die Förderung der gemeinnützigen Zwecke in § 52 AO muss der Allgemeinheit zugutekommen, also nicht einem kleinen, abgeschlossenen Kreis besonders Begünstigter wie einer Familie oder einem Verein.

Ferner steuerbegünstigt ist die Erfüllung mildtätiger Zwecke, worunter die Unterstützung gesundheitlich oder wirtschaftlich hilfsbedürftiger Menschen zu fassen ist.

Ferner steuerbegünstigt ist die Erfüllung mildtätiger Zwecke, worunter die Unterstützung gesundheitlich oder wirtschaftlich hilfsbedürftiger Menschen zu fassen ist.

Ebenso steuerbegünstigt ist die Verwirklichung kirchlicher Zwecke. Dazu gehören insbesondere die Errichtung und Ausschmückung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die Abhaltung von Gottesdiensten, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht sowie die Beerdigung und Pflege des Andenkens der Toten.

Daneben muss die Förderung der Ziele selbstlos, ausschließlich und unmittelbar erfolgen, wobei ausreichend ist, dass die zur Verfügung stehenden Mittel selbst oder durch Hilfspersonen ausschließlich zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke eingesetzt werden.

5.1.1 Erlangung und Erhaltung der Steuerbegünstigung

Nach allgemeinem Sprachgebrauch wird eine steuerbegünstigte Körperschaft als gemeinnützig "anerkannt". Allerdings besteht bisher für steuerbegünstigte Körperschaften wie kirchlichen Stiftungen kein besonderes Anerkennungsverfahren, vielmehr wird die Gemeinnützigkeit im Veranlagungs- und Festsetzungsverfahren für die jeweilige Einzelsteuer und den jeweiligen Veranlagungszeitraum gesondert verbindlich festgestellt. Künftig wird ab In-Kraft-Treten des Ehrenamtsstärkungsgesetz gem § 60a AO die Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gesondert festgestellt.

Um bereits nach Gründung Spenden oder Zustiftungen einwerben und Zuwendungsbestätigungen (sogenannte Spendenbescheinigungen) ausstellen zu dürfen, erteilt die Finanzverwaltung der steuerbegünstigten Körperschaft sogenannte vorläufige Bescheinigungen. Dabei handelt es sich um Auskünfte über das Vorliegen der satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung. Ob die tatsächliche Geschäftsführung den für die Steuerbegünstigung relevanten Bestimmungen der Abgabenordnung entspricht, kann die Finanzverwaltung erst nach Ablauf des Veranlagungszeitraums entscheiden. Nach Überprüfung der tatsächlichen Geschäftsführung der gemeinnützigen Stiftung wird die vorläufige Bescheinigung durch den Freistellungsbescheid bzw. einer Mitteilung in der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid ersetzt. Erst dann liegt eine verbindliche Feststellung der Steuerbegünstigung der Stiftung vor.

Für den Antrag auf vorläufige Bescheinigung ist das amtliche Muster zu verwenden, welches die Finanzverwaltung zur Verfügung stellt. Es empfiehlt sich, vor Durchführung des Verfahrens eine Abstimmung mit dem Finanzamt vorzunehmen, ob Bedenken gegen die satzungsgemäßen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung der Stiftung vorliegen, um bereits im Gründungsstadium Sicherheit über die Ausstellung der vorläufigen Bescheinigung zu erhalten. Die notwendigen Bestimmungen, die eine Stiftungssatzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit enthalten muss, sind in der Anlage 1 zu § 60 Abgabenordnung als "Mustersatzung" aufgeführt.

Wesentlich für die Erhaltung der Steuerbegünstigung ist, dass die satzungsgemäßen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dauerhaft vorliegen. Daher empfiehlt es sich, vor Änderung der bestehenden Stiftungssatzung die Unbedenklichkeit der Änderung bei der Finanzverwaltung anzufragen. Hintergrund ist, sicherzustellen, dass auch die geänderte Satzung die Voraussetzungen des Gemeinnützigkeitsrechts der §§ 51- 68 AO erfüllt.



Darüber hinaus hat die gemeinnützige Stiftung darauf zu achten, dass sie im Rahmen der Verwirklichung ihrer satzungsgemäßen Zwecke die Voraussetzungen der Selbstlosigkeit, Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit der Zweckverwirklichung erfüllt, insbesondere für den Fall, dass die Stiftung neben ihrer eigentlichen Zweckverwirklichung wirtschaftliche Tätigkeiten entfaltet. Im Zweifel sollte vor Entfaltung wirtschaftlicher Tätigkeiten und immer dann, wenn sich wirtschaftliche Schieflagen abzeichnen, steuerlicher Rat eingeholt werden, um nicht die Gemeinnützigkeit der Stiftung insgesamt zu gefährden. Für den Fall, dass die Stiftung über die in der Satzung geregelten Zwecke hinaus in weiteren Bereichen aktiv werden möchte, ist eine Ergänzung der Satzung vor Durchführung der Fördermaßnahmen notwendig. Auch dann, wenn die geförderten Zwecke an sich gemeinnützig sind, muss aufgrund der Voraussetzung satzungsgemäßen Handelns zunächst die Satzung ergänzt werden, bevor entsprechende Maßnahmen durchgeführt werden. Andernfalls kann die Durchführung an sich gemeinnütziger Fördermaßnahmen die Gemeinnützigkeit der Stiftung gefährden.

5.1.2 Erstausstattung der Stiftung

Hinsichtlich der Ausstattung der Stiftung mit ihrem Anfangsvermögen ist sowohl zwischen rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Stiftungen als auch Stiftungen unter Lebenden oder von Todes wegen zu unterscheiden.

Rechtsfähige Stiftungen, die noch zu Lebzeiten des oder der Stifter gegründet werden, erhalten ab Anerkennung gemäß dem Stiftungsgeschäft einen Anspruch gegen den oder die Stifter auf Übertragung des gewidmeten Vermögens. Im Falle der Stiftung von Todes wegen geht, sofern die Stiftung als Alleinerbin eingesetzt ist, das Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge ohne gesonderten Übertragungsakt auf die Stiftung über. In diesem Fall bietet sich die testamentarische Bestimmung eines Testamentsvollstreckers für die Zeit bis zur Anerkennung der Stiftung an.

Sofern der Stiftung einzelne Vermögensgegenstände, beispielsweise ein bestimmter Geldbetrag oder Grundstücke bzw. Immobilien, gewidmet sind, besteht ein Anspruch der Stiftung ab Anerkennung gegenüber den Erben auf Übertragung des gewidmeten Vermögens.

Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 wurde die Berücksichtigung der Vermögensausstattung von Stiftungen erheblich verbessert. Nunmehr können Zuwendungen an eine steuerbegünstigte Stiftung bis zu 1 Million Euro im Rahmen der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuererklärung steuermindernd berücksichtigt werden. Voraussetzung ist, dass die Zuwendung für den Vermögensstock (regelmäßig auch Grundstockvermögen genannt) der Stiftung bestimmt ist. Dabei kann die Zuwendung auf einen Zeitraum von 10 Jahren verteilt steuermindernd berücksichtigt werden.

5.1.3 Spenden und Zustiftungen an steuerbegünstigte Stiftungen

Durch die vorläufige Bescheinigung, eine Mitteilung in der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder durch den Freistellungsbescheid wird der Stiftung mitgeteilt, ob sie berechtigt ist, steuerwirksame Zuwendungsbestätigungen zu erstellen. Dabei ist der Begriff der Zuwendung ein Oberbegriff, der sowohl Spenden als auch Zustiftungen umfasst. Im Falle der Bestätigung über Geldzuwendungen sind sowohl für Spenden als auch für Zustiftungen die amtlichen Vordrucke der Finanzverwaltung heranzuziehen. Der Unterschied zwischen Spende und Zustiftung ist, dass die Spende zeitnah, das heißt bis zum Ende des auf die Zuwendung folgenden Jahres für die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung zu verwenden ist. Dem gegenüber sind Zustiftungen dem Grundstockvermögen der Stiftung zuzuordnen und erhöhen dadurch den Grundstock der Stiftung. Im Falle einer Zustiftung ist dies auf dem Formular kenntlich zu machen. Förderlich für alle steuerbegünstigten Stiftungen ist, dass die für die Gründung einer steuerbegünstigten Stiftung gewährten Vergünstigungen auch im Fall der Zustiftung geltend gemacht werden können.



5.2 Rechnungslegung kirchlicher Stiftungen

Die Regelungen zur Rechnungslegung ergeben sich als für die Stiftung zwingendes Recht aus dem allgemeinen Zivilrecht, dem Stiftungsgesetz des jeweiligen Bundeslandes und der kirchlichen Stiftungsordnung des jeweiligen Bistums sowie aus der Satzung selbst. In speziellen Fällen bestehen ferner aufgrund der Art der durch die Stiftung betriebenen Einrichtung Sonderregelungen. Daneben dienen die Standards des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) als Leitlinien für die Rechnungslegung von kirchlichen Stiftungen.

5.2.1 Grundlagen der Rechnungslegung

Schon aus der regelmäßig bestehenden Eigenschaft als eigene Steuersubjekte sind kirchliche Stiftungen gehalten, eine eigene Buchführung ihrer Vermögensverhältnisse zu erstellen. Diese Verpflichtung enthält auch die kirchliche Stiftungsordnung. Hinsichtlich der Art der Buchführung kann sich die kirchliche Stiftung, sofern nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften (bsp. der Krankenhaus-Buchführungsverordnung, der Pflege-Buchführungsverordnung oder der Werkstättenverordnung) eine Verpflichtung zu besonderer Buchführung besteht, zwischen einer einfachen Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung mit einer Vermögensübersicht und der kaufmännischen Buchführung mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) entscheiden. Dabei bietet sich die Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung insbesondere für leicht überschaubare Verhältnisse gemessen an der Anzahl der Geschäftsvorfälle, dem Umfang und der Art des Stiftungsvermögens sowie dem Umfang der gebildeten Rücklagen, Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten an.

Da die kaufmännische Buchführung die periodengerechte Rechnungsabgrenzung sowie eine genaue Erfassung abschreibungsbedingter Minderungen der Vermögenswerte ermöglicht, empfiehlt sich die kaufmännische Buchführung insbesondere für kapitalstarke Stiftungen oder solchen, die eine aufwändige eigene Vermögensverwaltung durchführen. Eine Verpflichtung zur kaufmännischen Buchführung inklusive der Erstellung einer Bilanz sowie einer Gewinn- und Verlustrechnung ist zudem dann gegeben, wenn die Geschäfte der Stiftung einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Häufig beinhaltet bereits die Stiftungssatzung selbst die Verpflichtung zur kaufmännischen Buchführung.

5.2.2 Rechnungslegung bei spendensammelnden Stiftungen

In einigen Fällen finanzieren sich Stiftungen nicht lediglich aus den Erträgen ihres Stiftungsvermögens sondern überwiegend aus Spenden. In diesen Fällen findet der Rechnungslegungsstandard über die Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen (IDW RS HFA 21) Anwendung. Bei spendensammelnden Organisationen empfiehlt das IDW für diejenigen Organisationen und damit auch für Stiftungen, die die kaufmännische Buchführung anwenden, eine abweichende Gliederung der Bilanz sowie der GuV. Spenden sind unter Anwendung dieser Stellungnahme des IDW zunächst ohne Berührung der GuV zu erfassen und in der Bilanz in einem gesonderten Passivposten "Noch nicht verbrauchte Spendenmittel" nach dem Eigenkapital auszuweisen. Die ertragswirksame Auflösung dieses Postens erfolgt mit der satzungsmäßigen Verwendung der Spenden und wird als "Ertrag aus Spendenverbrauch" ausgewiesen (vgl. IDW RS HFA 21, Tz. 17). Sofern Spenden mit einer konkreten Verwendungsauflage verbunden sind, sind diese Spenden zunächst als Verbindlichkeiten zu bilanzieren, solange die Verwendungsverpflichtung noch nicht erfüllt ist und bei zweckentsprechender Mittelverwendung sodann ertragswirksam aufzulösen.

In einigen Fällen finanzieren sich Stiftungen nicht lediglich aus den Erträgen ihres Stiftungsvermögens sondern überwiegend aus Spenden.



5.2.3 Rechnungslegung von unselbständigen Stiftungen

Auch eine rechtlich unselbständige Stiftung, gleichbedeutend als fiduziarische Stiftung oder Treuhandstiftung bezeichnet, erfüllt den materiellen Stiftungsbegriff. Dem entsprechend ist auch das Vermögen einer rechtlich unselbständigen Stiftung getrennt vom übrigen Vermögen des Treuhänders zu verwalten. Für unselbständige Stiftungen des bürgerlichen Rechts gelten die gleichen steuerlichen Begünstigungen und Anforderungen wie auch für rechtlich selbständige Stiftungen. Da das Stiftungsgesetz in Nordrhein-Westfalen lediglich für rechtlich selbständige Stiftungen gilt, sind diese Regelungen nicht auf unselbständige Stiftungen anzuwenden. Besondere Regelungen zur Rechnungslegung der unselbständigen Stiftung können im Stiftungsgeschäft, das bei unselbständigen Stiftungen regelmäßig als Treuhandvertrag ausgestaltet ist, vereinbart werden.

5.2.4 Prüfung kirchlicher Stiftungen

Im Gegensatz zu weltlichen Stiftungen sind kirchliche Stiftungen gem. § 5 Absatz 2 der kirchlichen Stiftungsordnung des Bistums Münster generell verpflichtet, die Jahresrechnung unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Abschlussprüfer (Vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) prüfen zu lassen. Dabei hat sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel zu erstrecken. Allerdings können Stiftungen mit geringem Umfang des Stiftungsvermögens oder der Stiftungserträge bzw. Stiftungsaufwendungen mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der kirchlichen Stiftungsbehörde von der Prüfung absehen, sofern nicht sonstige gesetzliche Prüfungspflichten bestehen.

Die Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens umfasst dabei zum einen den nominellen Erhalt des Stiftungsvermögens als auch die Umstände, die ggf. zu einer Änderung des Stiftungsvermögens geführt haben, beispielsweise einem Werteverzehr durch Abschreibungen bei Immobilien. Der reale Erhalt des Stiftungsvermögens kann über die Bildung der freien Rücklagen und deren Zuführung zum Vermögensstock der Stiftung sichergestellt werden. Der Abschlussprüfer überzeugt sich, ob der Stiftungsvorstand einen plausiblen Plan zur dauerhaften Erhaltung des Stiftungsvermögens verfolgt. In diesem Zusammenhang kommt unter anderem eine Prüfung der Art der Vermögensanlagen unter Rendite- und Risikogesichtspunkten in Betracht (vgl. Prüfungsstandard: Prüfung von Stiftungen, IDW PS 740, Tz. 18).

5.2.5 Publikationspflichten

Grundsätzlich besteht keine allgemeine Publizitätspflicht kirchlicher Stiftungen der Öffentlichkeit gegenüber. Allerdings können sich kirchliche Stiftungen in das öffentliche Stiftungsverzeichnis gem. § 12 StiftG NRW eintragen lassen. Daneben legen die Grundsätze guter kirchlicher Stiftungspraxis des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen, die von der Deutschen Bischofskonferenz empfohlen werden, kirchlichen Stiftungen nahe, dass sie der Öffentlichkeit die wesentlichen inhaltlichen und wirtschaftlichen Informationen über die Stiftung zur Verfügung stellen. Insbesondere bezieht sich dies auf den Stiftungszweck, die Zweckerreichung im jeweils abgelaufenen Jahr, die Förderkriterien sowie vorhandene Bewilligungsbedingungen und die Benennung der Organmitglieder. Praktikabel könnten diese Informationen im Rahmen eines jährlichen Tätigkeitsberichtes, der auch der kirchlichen Stiftungsaufsicht zur Verfügung gestellt wird, zusammengefasst werden.

Um ihre Steuerbegünstigung zu erhalten sind kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts gehalten, mit der Beantragung der entsprechenden Steuerfreistellungen die notwendigen Informationen dem Finanzamt mitzuteilen. Dies sind zum einen der Antrag selbst als auch eine



Mittelverwendungsrechnung und ggf. eine Nebenrechnung bezüglich der Bildung steuerlicher Rücklagen gem. § 58 AO. Daneben hat die kirchliche Stiftung die Jahresrechnung (entweder die Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung oder den kaufmännischen Jahresabschluss), den Bericht des Abschlussprüfers und einen Tätigkeitsbericht innerhalb eines Jahres nach dem Abschlussstichtag der Jahresrechnung dem bischöflichen Generalvikariat vorzulegen.



6. Vermögensverwaltung und Kapitalerhalt

Michael Ruland, Pax-Bank, Köln

Dreh- und Angelpunkt einer jeden Stiftung sind ihre Vermögenswerte. Sie erlauben ihr, aus den Erträgen den Stiftungszweck zu verfolgen.

Prinzipiell kann eine Stiftung Vermögenswerte aller Art halten.

Welche Vermögenswerte können u.a. einfließen?

- > Barvermögen
- Wertpapiere (festverzinsliche Wertpapiere, Aktien, Fonds)
- Betriebsvermögen
- > Immobilien und Grundstücke
- > Rechte (Patente, Lizenzen, Urheberrechte)
- Kunst- und Kulturgegenstände, Sammlungen

Voraussetzung: Die Vermögensteile sollten nachhaltig Erträge zur Erfüllung des Stiftungszweckes erwirtschaften.

Die Rahmendaten für die Verwaltung von Stiftungsvermögen

Bei jeder Stiftung sind grundsätzlich das Stiftungsvermögen und die Stiftungsmittel zu unterscheiden. Während das Stiftungsvermögen auf Dauer zu erhalten ist, sind die Erträge daraus zur Verwirklichung des Stiftungszweckes zu verwenden. Deshalb muss das Stiftungszermögen fachkundig verwaltet werden, um eine schleichende Vermögensaufzehrung zu verhindern.

Nach der Idealvorstellung sollen mit einer Vermögensanlage die Ziele Rentabilität, Sicherheit und Liquidität sowie optional Nachhaltigkeit optimal erreicht werden. Diese Ziele stehen jedoch teils in Konkurrenz zueinander. Die höchste Rentabilität kann in der Regel nicht in der liquidesten und sichersten Anlageform erreicht werden. Die Herausforderung für Stiftungen besteht hierbei darin, Erträge zu erwirtschaften, die hoch genug sind, um den Stiftungszweck zu erfüllen und dabei den Kapitalerhalt langfristig nicht zu gefährden.

Bei der Vermögensverwaltung für Stiftungen ist auch zu berücksichtigen, dass die Anlagestrategie insbesondere auf den nachhaltigen Anlageerfolg auszurichten ist. Hochspekulative Geschäfte zur kurzfristigen Gewinnoptimierung sind mit dem Grundsatz der dauerhaften Erhaltung des Stiftungskapitals nicht zu vereinbaren. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes ist es erforderlich, starke Schwankungen in der Ertragsentwicklung zu vermeiden und kontinuierlich jährliche Mindesterträge zu erzielen.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Erträge des Stiftungsvermögens für die Erfüllung des Stiftungszwecks jeweils termingerecht zur Verfügung stehen müssen. Dieses Anlageziel erfordert eine systematische Anlage mit weitgehend vorhersagbaren Zahlungsströmen aus fest oder variabel verzinsten Anlageformen mit Zinsterminen, die dem Liquiditätsbedarf der Stiftung entsprechen. Eine Ergänzung durch Sachwertanlagen wie zum Beispiel durch Anteile an offenen Immobilienfonds oder Aktienfonds mit liquiden internationalen Standardwerten dient der langfristigen Sicherung der Wertbeständigkeit des Stiftungskapitals. Hierbei sollten jeweils ausschüttende Anteilsklassen gewählt werden, um die ordentlichen Erträge zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu erhalten.

Je nach Ausrichtung der Stiftung ist es empfehlenswert, in der Auswahl von Anlagen ethische, soziale und ökologische Aspekte zu berücksichtigen. Wenn beispielsweise ein sozialer Stiftungszweck wie die Förderung von Kindern definiert wird, so sollte auch in der Vermögensanlage darauf geachtet werden, Unternehmen zu meiden, die diesen Zielen entgegenstehen. Die Pax-Bank bietet hierzu über den Researchdienstleister IMUG/EIRIS umfassende Möglichkeiten.

Bei jeder Stiftung sind grundsätzlich das Stiftungsvermögen und die Stiftungsmittel zu unterscheiden.



Anforderung an die Anlage des Stiftungsvermögens

Grundsätze:

- > Die Anlage sollte den realen Vermögenserhalt gewährleisten
- > Die Anlage muss einen stabilen laufenden Ertrag erwirtschaften.

Anlagehorizont:

- 1. Stiftungen sind im Normalfall "auf ewig" eingerichtete Institutionen. Ein Vermögen, das ewige Zeiten überdauern soll, muss hinreichend gestreut werden.
- 2. Wer nur in Nominalwerten anlegt und/oder sich auf eine einzige Region konzentriert, geht extreme Risiken ein.
- 3. Wer langfristige Ziele verfolgt, sollte sich von der Kurzfristbetrachtung frei machen. Analog zum sehr langfristigen Anlagehorizont können auch zwischenzeitliche Wertschwankungen ausgehalten werden.
- 4. Vor dem Hintergrund der "Ewigkeit" muss Substanzwerterhaltung Priorität vor Ausschüttung haben.

Vermögensstruktur

Um die zuvor dargestellten Ziele und Anforderungen zu erfüllen, ist aus Sicht der Pax-Bank eine auf die individuellen Stiftungsziele abgestimmte Vermögensstruktur erforderlich. Im aktuell vorherrschenden Niedrigzinsumfeld sind die Stiftungsziele mit rein festverzinslichen Papieren in der Regel nicht zu erreichen. Betrachtet man zusätzlich den Aspekt des realen Kapitalerhalts ist die Beimischung von Sachwerten wie Aktien oder Immobilien erforderlich.

Aufgrund des sehr langfristigen Anlagehorizontes des Stiftungskapitals ist es durchaus gut vertretbar, in die Anlagestruktur Vermögenswerte einzubinden, die höhere zwischenzeitliche Schwankungen aufweisen, wenn diese parallel einen hohen ordentlichen Ertrag liefern (beispielsweise solide Aktienwerte mit hohen Dividenden über einen breit gestreuten Fonds).

Hinzu kommt, dass auch bei rein festverzinslichen Anlagen beispielsweise in Staatsanleihen vermehrt Risiken auftreten können. Insofern macht es neben dem Renditeaspekt auch aus Risikosicht Sinn, mehrere Anlageklassen in verschiedenen Regionen in das Depot aufzunehmen. Die Zusammenstellung von verschiedenen Anlageklassen hat ferne eine risikoreduzierende Wirkung auf das Gesamtdepot, da sich Anlageklassen zu einem Zeitpunkt unterschiedlich verhalten. Beispiel: die Zinsen steigen aufgrund besserer Konjunkturdaten. Hierdurch treten bei festverzinslichen Wertpapieren unterjährige Verluste ein, die dann über eine positive Aktienmarktentwicklung und stabile Immobilienmärkte kompensiert werden können. Insgesamt betrachtet schwankt damit der Portfoliowert weniger, als bei einen rein in Anleihen positionierten Depot. Insofern bedarf es aus unserer Sicht zur Einschätzung des Risikos, um den Kapitalerhalt zu gewährleisten, den Blick auf die Gesamtdepotstruktur.

Aufgrund der sich stark verändernden Kapitalmarktbedingungen kann es auch durchaus Sinn machen, alternative Anlageklassen in das Depot einzubinden, die einen langfristigen Anlagehorizont bedingen, aber hierfür hohe laufende Erträge liefern und sich dabei weitgehend unabhängig von den Finanzmärkten entwickeln (z.B. Mikrofinanzanlagen, Waldinvestitionen, Immobilien, erneuerbare Energien). Dabei sind vorhandene Anlagerichtlinien ggf. anzupassen und die "neuen" Anlageformen idealerweise den Gremien nahe zu bringen.

Wichtig ist, dass die für die Vermögensanlage verantwortlichen Personen in der Stiftung sich ausreichend über diese Anlagemöglichkeiten informieren und die Entscheidung auch vor den Gremien gut vertreten können.

marktbedingungen kann es auch durchaus Sinn machen, alternative Anlageklassen in das Depot einzubinden.

Aufgrund der sich stark

verändernden Kapital-

Anlagerichtlinien

Ein breit angelegtes Stiftungsportfolio erfordert einen Blick auf die mit allen Anlageklassen verbundenen Risiken. Handlungssicherheit für die Entscheidungen geben einer Stiftung und den



handelnden Personen Anlagerichtlinien. Jede Stiftung sollte sich daher Anlagerichtlinien geben oder auch bestehende Anlagerichtlinien laufend überprüfen und ggf. anpassen.

Anlagerichtlinien stellen individuelle Grundsätze für die Verwaltung von Stiftungsvermögen dar. Sie erhalten in der Regel folgende Informationen:

- > Anlageziele und Anlagegrundsätze
- > Anlageuniversum und Anlagestruktur (Bandbreiten je Anlageklasse)
- > zulässige Risiken
- > ethische Ausrichtung der Kapitalanlagen
- > Einräumung des Rechts auf Übertragung der Vermögensverwaltung auf Dritte
- > Erläuterung über Art und Umfang der Berichterstattung

Bei der Erstellung von Anlagerichtlinien sollten Stiftungen einige Grundsatzfragen stellen:

- > wer trifft in der Stiftung die Anlageentscheidungen?
- > werden Entscheidungen gemeinsam getroffen?
- > ist eine Übertragung an Dritte vorgesehen?
- > welches Wissen über Kapitalanlagen ist in den Gremien vorhanden?
- > sind ethische Anlagegrundsätze zu berücksichtigen?
- > gibt es grundsätzliche Limitierungen bzw. gänzliche Ausschlüsse von bestimmten Anlageklassen?
- > wird ein zulässiges Anlageuniversum vorgegeben?

Wichtig ist es, dass in Anlagerichtlinien möglichst zu allen Anlageklassen eine Stellungnahme abgegeben wird.

Vor einer Risikolimitierung sollte sich die Stiftung vorab über die einzelnen Anlageklassen und die dort vorhandenen Möglichkeiten ansehen und grundsätzlich die Entscheidung treffen ob in diesen Assets angelegt wird oder nicht. Zu diesen Assetklassen gehören im Wesentlichen:

Einlagen bei Banken

Festverzinsliche Wertpapiere wie beispielsweise:

- > Staatsanleihen
- > Inflationsindexierte Anleihen
- > Pfandbriefe
- Schuldscheindarlehen
- > Inhaberschuldverschreibungen
- Nachranganleihen
- > Unternehmensanleihen
- > Emerging Markets Anleihen
- Genussscheine

Aktien und aktienähnliche Anlagen:

- > Einzelwerte und/oder Investmentfondslösungen
- > Deutsche, europäische oder weltweite Aktienanlagen
- > Anlagen auch in Schwellenländern
- > Strukturierte Produkte
- Zertifikate
- Wandelanleihen

Immobilien:

- > Offene Immobilienfonds
- Geschlossene Immobilienfonds



- > Deutsche, europäische oder außereuropäische Immobilien
- > Direktinvestition in Immobilien
- > was passiert mit geerbten Immobilien
- > Frage nach der Immobilienverwaltung (eigenständig oder durch Dritte)

Sonstige Anlageformen bzw. Themen:

- > Mikrofinanzanlagen
- Rohstoffe
- > regenerative Energien
- Währungsanlagen
- Waldinvestments

Neben den Grundsatzfragen zu den Anlageklassen sollten auch Grundsatzfragen zur Entscheidung und Berichterstattung festgelegt werden.

Entscheidung:

- Wer darf auf Basis der Anlagerichtlinien Anlageentscheidungen treffen?
- > Werden die Entscheidungen einzeln oder gemeinsam getroffen?

Berichterstattung:

- > Wer soll durch wen informiert werden?
- > Zeitraum und Umfang der Berichterstattung
- Vergleichsmaßstab für die Performance erarbeiten
- > Bandbreiten festlegen, in denen Über- oder Unterschreitungen in der Anlagestruktur noch akzeptiert werden

Ziel von Anlagerichtlinien:

Das Ziel von Anlagerichtlinien ist es, einen Korridor zu schaffen, in dem sich die Entscheider bewegen können und müssen. Dieser Korridor sollte auf der einen Seite nicht zu weit gesteckt sein, aber auf der anderen Seite auch nicht zu eng gefasst sein, um einen optimalen Handlungsspielraum zu bekommen.

Anlagerichtlinien sollten immer wieder neu bedacht werden und den aktuellen Situationen angepasst werden.

Fazit: So schmal wie möglich; aber so breit wie nötig

Mit einem Mandat für die Vermögensbetreuung übernimmt die Pax-Bank die stiftungsgerechte Kapitalanlage. Dabei gilt es den Vermögensbestand zu wahren und einen guten Ertrag zu erzielen, damit die Stiftungszwecke auch finanziert werden können. Die Pax-Bank sorgt für eine stiftungsgerechte Vermögensbetreuung inklusive Kapitalanlage, Vermögensbewirtschaftung Vermögensumschichtungen, Trennung von Vermögenswerten, Anlage von Spenden und Zustiftungen. Darüber hinaus betrachten wir in unserer ganzheitlichen Beratung auch die Ziele und Wünsche der Stiftungen hinsichtlich ihrer nachhaltigen Stiftungsarbeit.

Das Ziel von Anlagerichtlinien ist es, einen Korridor zu schaffen, in dem sich die Entscheider bewegen können und müssen.



7. Praxisbeispiele

7.1 CaritasStiftung im Erzbistum Köln

Thomas Hoyer, CaritasStiftung im Erzbistum Köln

"Das Leben hat es gut mit uns gemeint, dieses Glück möchten wir nun weitergeben." So empfinden viele Menschen, die sich als Stifterinnen und Stifter engagieren. Sie sind dankbar für das Erreichte, für das Glück, dass das Leben für sie bereithielt. Manchmal ist es aber auch ein Schicksalsschlag, der Menschen zu Stiftern macht: der Tod des einzigen Kindes, der Verlust des Lebenspartners durch schwere Krankheit. Oder es fehlt der Nachwuchs, an den man sein Lebenswerk weitergeben kann.

So unterschiedlich die Motivationen von Stifterinnen und Stiftern sind, sie alle sind Teil der Stiftergemeinschaft der CaritasStiftung im Erzbistum Köln. Und sie engagieren sich für Menschen, denen es im Leben bisher nicht so gut gegangen ist.

Die CaritasStiftung wurde 1999 vom Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V. gegründet. Sie fördert dort, wo andere Mittel nicht zur Verfügung stehen, aber dringend gebraucht werden. Ob Hilfe für Kinder psychisch kranker Eltern, Sprachkurse für Migranten oder Hilfsangebote für Menschen mit Behinderung – an den verschiedensten Stellen unterstützt die CaritasStiftung im Erzbistum Köln.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, sich als Stifter oder Spender zu engagieren:

- Durch eine Zustiftung tragen Stiffer dazu bei, dauerhaft ein "Mehr" an Hilfe zu ermöglichen.
 Der gestiftete Betrag erhöht das Stiftungskapital und bleibt dort erhalten. Zustiftungen sind bei der CaritasStiftung grundsätzlich mit jedem Betrag möglich, also auch schon mit kleineren Summen.
- Aber auch durch eine Spende ist es möglich, gezielt bestimmte Hilfsangebote der Caritas zu unterstützen. Spenden an die CaritasStiftung werden zeitnah und vollständig für den zugedachten Zweck eingesetzt.
- Wenn man etwas Gutes tun möchte, aber auf der "sicheren Seite" sein will, bietet sich die Möglichkeit des Stifterdarlehens an. In diesem Fall verleiht der Stifter Geld an die CaritasStiftung, verzichtet aber auf die Zinsen. Diese bleiben bei der Stiftung. Der Stifter erhält die Gewähr, jederzeit und ohne Angabe von Gründen sein Darlehen zurück zu erhalten (beispielsweise im Falle einer Krankheit oder sonstigen Bedürftigkeit). Stifterdarlehen sind bei der CaritasStiftung ab 10.000 Euro möglich.
- Wer individuelle caritative Anliegen verfolgen m\u00f6chte, hat hierzu ebenfalls in der CaritasStiftung seine M\u00f6glichkeiten: entweder durch die Gr\u00fcndung eines Stiftungsfonds oder mit der Gr\u00fcndung einer eigenen Stiftung.
- Der Stiftungsfonds ist eine Zustiftung, die mit dem Namen der Stifterin oder des Stifters verbunden bleibt und auf Wunsch auch eine besondere Zweckbindung haben kann. Wenn es dem Stifter wichtig ist, beispielsweise ausschließlich in einer bestimmten Region oder eine bestimmte Zielgruppe (z.B. Kinder, Behinderte) zu fördern, so ist dies über einen Stiftungsfonds möglich. Bei der CaritasStiftung geht dies ab einem Betrag von 5.000 Euro.
- Aber auch die Gründung einer Stiftung, die eine eigene Satzung und ein selbständiges Gremium (Stiftungsrat, Kuratorium) erhält, lässt sich bei der CaritasStiftung beim Erzbistum Köln realisieren. Die CaritasStiftung bietet die treuhänderische Verwaltung von caritativen Stiftungen an. Der Wille des Stifters ist letztlich entscheidend. Eigene Stiftungen sollten perspektivisch mindestens 100.000 Euro umfassen, können aber bei Gründung auch niedriger ausgestattet sein und dann per (testamentarischer) Zustiftung aufgestockt werden.



Welche Form des Stiftens auch immer gewählt wird: Es ist in jedem Fall eine nachhaltige Hilfe! Stiften bringt Verlässlichkeit. So bleibt das Lebenswerk über den Tod hinaus bestehen und mit dem Namen der Stifterin oder des Stifters verbunden.

Im Eingangsbereich des Kölner Diözesan-Caritasverbandes, der die CaritasStiftung gegründet hat, findet sich ein Stifterkunstwerk. Dieses wurde anlässlich des 10jährigen Bestehens der Stiftung eingeweiht und soll Zeichen des Dankes an die Stifterinnen und Stifter sein. Stifter, die aus christlicher Motivation zurückgeben und aus ihrem "Kapitalvermögen" nun "Sinnvermögen" machen

"Geboren 1945 – immer Frieden, immer Wohlstand. Wir geben zurück – aus Dankbarkeit." So steht es auf einer der Tafeln des Stifterkunstwerkes. Ein Zitat, das vielen Stifterinnen und Stiftern aus dem Herzen spricht.

Die CaritasStiftung dankt ihren Stifterinnen und Stiftern für ihr vorbildliches Engagement und freut sich auf weitere Unterstützung. Nähere Informationen finden Sie unter www.caritasstiftung. de.

7.2 Stiftung pro missio

Hildegard Hermanns, Stiftung pro missio Aachen

Förderstiftungen – eine Bereicherung für Vereine

In den letzten Jahren erleben wir in Deutschland einen noch nie dagewesenen Stiftungsboom. Neben natürlichen Personen und Unternehmen gründen immer häufiger Vereine Förderstiftungen. Das schafft zum einen ein weiteres Standbein zur dauerhaften Absicherung ihrer Zwecke, zum anderen soll den Spendern und Gönnern ermöglicht werden, die steuerlichen Anreize bei einer Stiftungsgründung oder Zustiftung auszuschöpfen. Damit möchten die Vereine u.a. verhindern, dass potentielle Stifter "abwandern".

Doch mit der Stiftungsgründung beginnt oft ein Dilemma: "Stiftungsbefürworter" stellen die langfristige Absicherung des Vereinszwecks, unabhängig von der Spendenentwicklung heraus. Die "Vereinsbefürworter" befürchten einen Rückgang der Spendeneingänge und somit die Gefährdung der zeitnahen Projektförderung. Darum ist es wichtig, möglichst schon im Vorfeld einer Stiftungsgründung die verschiedenen Wirkungskreise von Spendern und Stiftern klar zu definieren: Spenden an eine Organisation werden einmalig zugewendet um ein spezielles Projekt zu fördern oder bei Katastrophen direkt helfen zu können. Zustiftungen in ein Stiftungsvermögen bleiben in ihrem Wert erhalten und die Zinsen fließen in Projekte. Das gibt Planungssicherheit um spezielle Ziele längerfristig oder dauerhaft zu erreichen.

Dies kann bedeuten, dass zum Beispiel der Bau eines Gemeindezentrums in Afrika oder Asien schneller und sinnvoller durch eine Spende erreicht werden kann. Jedoch mag die dauerhafte und von Spenden unabhängige Absicherung der Gemeindearbeit durch einen entsprechenden Stiftungszweck sinnvoll sein.

Am Beispiel von missio e.V. und dessen Förderstiftung pro missio möchte ich aufzeigen, dass sich mit einer guten und transparenten Zusammenarbeit Stiftung und Verein ideal ergänzen können. Für den Verein ergeben sich zahlreiche Vorteile und ein ungeahntes zusätzliches Potenzial an Fördermöglichkeiten und Gestaltungsalternativen. missio verschafft die gesteigerte Unabhängigkeit von einem jährlich neu zu akquirierenden Spendenvolumen zunehmend erhöhte Planungssicherheit, auch für die Projektpartner.



Stifter verfolgen andere Ziele als Spender

Die Motivation des Gebens ist sehr verschieden. In der Regel geben Stifter ihr Kapital nicht als Spende, Spender ihre Gabe nicht als Zustiftung. Stifter haben den Wunsch, etwas für die Ewigkeit zu schaffen - etwas, das noch weit über ihren Tod hinaus wirkt. Sie möchten dauerhaft die Erträge ihres Vermögens für den guten Zweck einsetzen. Spender dagegen wollen zeitnah Projekte fördern und sehen, was ihre Gabe bewirkt. Sowohl Spender als auch Stifter sind wichtige Partner für die Zukunft der Arbeit von missio. Beide ergänzen sich wunderbar.

missio versteht sich als Dienstleister für Spender und Stifter. Sie bringen ihre Visionen und Ideen ein, engagieren sich mit uns für die gute Sache "missio". So bereichern sie die Arbeit der Organisation. Unsere Aufgabe ist es, im Spannungsfeld von Stiftern und Spendern die Gutes tun wollen und den missio-Projektpartnern vor Ort, die am besten wissen, was sie am Dringendsten benötigen, für ein respektvolles Miteinander auf Augenhöhe zu sorgen. Nur so ist es möglich, den jeweiligen Ansprüchen und Wünschen gerecht zu werden.

Diejenigen, die von Herzen geben wollen, auf ihrem Weg zu begleiten und sie in ihrem Engagement zu unterstützen, ist eine meiner Aufgaben. Besonderen Wert lege ich darauf Stiftern Mut zu machen, über das finanzielle Engagement hinaus ihre eigenen Gestaltungsmöglichkeiten wahrzunehmen. Dabei entwickelt sich ein lebendiges Miteinander. Für missio sind diese Menschen eine große Bereicherung. Ihre Energie ist oftmals Motor für uns. Denn unsere Stifter bringen ihre eigenen Ideen ein und geben neue Impulse. Sie lassen uns innehalten, regen uns an, unser Handeln nochmals zu überdenken. Sie bestärken uns außerdem in unserem Tun.

Die Vernetzung von Stiftung und Verein

Im Idealfall werden schon bei der Entwicklung einer Förderstiftung Arbeitsabläufe, die die Zusammenarbeit der Stiftung und des Vereins sowie deren jeweiligen Pflichten und Rechte regeln, erarbeitet. Das hilft bei der täglichen Routine. Doch lässt sich nicht alles über standardisierte Arbeitsabläufe regeln.

Stifter sind Menschen mit Visionen. Die Motivation des Einzelnen kann so vielfältig sein wie die Zwecke, die er oder sie mit einer Zustiftung verfolgt. Die Anliegen, mit denen Stifter zu missio in die Beratung kommen, reichen oftmals von "der Rettung der ganzen Welt" bis hin zur Förderung eines einzelnen Priesters, einer einzelnen Schwester - über Generationen hinweg. Da gilt es mit viel Geschick, Fingerspitzengefühl und Know How die Stifter zu beraten, damit sie einen nachhaltigen Weg für ihr Engagement finden und ihre Ideen ins Handeln umsetzen können.

Interne Kommunikation

Je individueller die Zwecke und das Engagement der Stifter sind, desto wichtiger ist es, schon im Vorfeld Fachabteilungen und -kollegen zu involvieren. Die Praxis zeigt: sie frühzeitig einzubinden schafft intern Offenheit für die Ideen und Vorstellungen des Stifters. Beim Stifter bestärkt dieses Vorgehen das Vertrauen in die Organisation. Er fühlt sich wahr- und ernstgenommen und lernt gleichzeitig die Organisation sowie deren Strukturen kennen. Dies wirkt sich wiederum positiv auf sein Engagement aus.

Für die Stifter-und Spenderkommunikation gilt das Prinzip, die Menschen, die sich für missio engagieren wollen, mit ihrem Anliegen ernst zu nehmen. Wir müssen zuhören, um zu erfahren was mein Gegenüber bewirken möchte, was seine Motivation des Gebens ist, wie wir ihn unterstützen können. Voraussetzung dafür ist das Wissen darüber, welche Engagementmöglichkeiten missio und die Stiftung bieten. Dies gewährt ein regelmäßiger, abteilungsübergreifender Austausch über Maßnahmen und Aktionen.

Umsetzung des Stiftungszwecks

Individuelle Stiftungszwecke bedürfen oft des Rats der Referenten unserer Auslandsabteilung. Sie



stehen in einem kontinuierlichen Kontakt mit den Partnern vor Ort. Die Länderreferenten kennen die Gegebenheiten, sie wissen, was wo dringend benötigt wird. Keinem Stifter ist damit gedient, einen Stiftungszweck zu verfolgen, der im Land keinen Erfolg verspricht. Im gemeinsamen Gespräch überlegt der Referent mit dem potentiellen Stifter, welche Strategien sinnvoll sind. Der Stifter findet so einen Weg sein Engagement zu verwirklichen. Der Projektpartner erhält Planungssicherheit für sein Projekt. Unsere Länderreferenten erhalten in diesen Gesprächen einen Eindruck davon, was Stifter bewegt. Sie sehen Projekte aus der Perspektive des Gebers und greifen gerne neue Ideen auf. So wurden auf Anregung eines Stifters ein neuer Themenfonds zur Unterstützung von Priestern in der Mission (Aktion PRIM) gegründet, neue Projekte initiiert. Der gegenseitige Austausch bereichert beide Seiten.

Kapitalanlage und Erträge

Stifter, die große Beträge in die Stiftung einbringen, verfügen in der Regel auch über ein fachlich fundiertes Know How bezüglich ihrer Geldanlagen. Sie stiften oftmals nicht nur Barvermögen, sondern bringen Wertpapiere, Fonds, Aktien und auch Immobilien ein.

Zunehmend und zu Recht fragen diese Stifter nach den Zielen, der Effizienz und Ausrichtung der Kapitalanlage. Wie legt die Stiftung mein eingebrachtes Kapital an? Wird mein Vermögen umgeschichtet, die Immobilie verkauft? Kann ich auch weiterhin Einfluss auf die Anlage meines Kapitals nehmen?

Spätestens bei der zuletzt gestellten Frage sorgt ein fachkundiges Gespräch mit der Finanzabteilung für Vertrauen und zeigt gute Lösungswege auf. Bei diesem Gespräch kann dargelegt werden, warum die Kapitalanlagen der Stiftung dem Selbstverständnis der missio-Anlagerichtlinien entsprechen müssen. Diese Richtlinie schreibt die Einhaltung einer friedens-, umwelt- und generationenverträgliche Anlage vor.

Nicht immer sollen die Erträge eines eingebrachten Kapitals einem einzigen Zweck zufließen. Zu den Aufgaben der Finanzbuchhaltung gehört es, die Erträge den jeweiligen gewünschten Zwecken des Stifters zuzuordnen und Auszahlungen an die Destinatäre anzuweisen. Dazu ist es wichtig, im Vorfeld auch mit diesen Kollegen, die Motivation und Wünsche der Stifter zu besprechen um den späteren Transfer der Erträge sicher zu stellen.

Fazit

Eine transparente Zusammenarbeit eröffnet dem Verein und dessen Förderstiftung unerwartete Chancen, Mittel für die Umsetzung ihrer Projekte zu akquirieren. Stiftung und Verein sollten sich davor hüten, sich als Konkurrenten wahrzunehmen. Letztendlich entscheidet der Geber über die Art und Weise der Zuwendung. Er stellt seine Mittel zur Verfügung, um Menschen in Not Kraft und Mut für eine bessere Zukunft zu geben. Für diese Anliegen gilt es, zielorientierte Strukturen zu schaffen sowie optimale Lösungen zu finden. Das sind wir als katholisches Hilfswerk den Menschen, die selbstlos geben, schuldig.

Anlage 1: Stiftungsgesetz NRW

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben.

§ 2 Anerkennungsverfahren

Zur Entstehung einer Stiftung im Sinne dieses Gesetzes ist deren Anerkennung durch die zuständige

Stiftungsbehörde gemäß § 80 Abs. 1 und 2 BGB erforderlich.

§ 3 Statusklärung in Zweifelsfällen

Bestehen Zweifel, ob es sich bei einer Einrichtung um eine Stiftung im Sinne dieses Gesetzes handelt, oder ist die Rechtsnatur einer Stiftung zweifelhaft, so entscheidet hierüber auf Antrag die oberste Stiftungsbehörde. Antragsberechtigt ist, wer ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung glaubhaft macht.

2. Abschnitt Verwaltung der Stiftung

§ 4 Grundsätze

- (1) Die Stiftungsorgane haben die Stiftung so zu verwalten, wie es die dauernde und nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks im Sinne der Stiftungssatzung oder hilfsweise des mutmaßlichen Willens der Stifterin oder des Stifters erfordert.
- (2) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist oder der Wille der Stifterin oder des Stifters auf andere Weise nicht verwirklicht werden kann, ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig.
- (3) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, sind die Erträge des Stiftungsvermögens sowie Zuwendungen Dritter, die nicht ausdrücklich zur Erhöhung

des Stiftungsvermögens bestimmt sind, zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und zur Deckung der Verwaltungskosten zu verwenden.

§ 5 Satzungsänderung, Zusammenschluss, Selbstauflösung

- (1) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, können die zuständigen Stiftungsorgane eine Änderung der Satzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert wird. Die Stiftungsbehörde ist hierüber innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten.
- (2) Soweit die Satzung es nicht ausschließt, können die zuständigen Stiftungsorgane
- 1. wesentliche Änderungen des Stiftungszwecks, wesentliche Änderungen, die die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks berühren, den Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen oder die Auflösung der Stiftung beschließen, sofern eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist,
- 1. wesentliche Änderungen der Organisation beschließen, soweit es die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt.

Die Stifterinnen und Stifter sind hierzu nach Möglichkeit anzuhören. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Mit der Genehmigung der Beschlüsse über den Zusammenschluss und die hierzu erforderlichen Satzungsänderungen ist die neue Stiftung anerkannt.

3. Abschnitt Stiftungsaufsicht

§ 6 Grundsätze

- (1) Die Stiftungen unterliegen der Rechtsaufsicht des Landes; kirchliche Stiftungen und diesen gleichgestellte Stiftungen (§ 13 Abs. 2) jedoch nur nach Maßgabe des § 14.
- (2) Aufgabe der Stiftungsaufsicht ist es zu überwachen und sicherzustellen, dass die Organe der Stiftung den in Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung zum Ausdruck kommenden Willen der Stifterin oder des Stifters beachten und die Tätigkeit der Stiftung im Einklang mit Recht und Gesetz steht.
- (3) Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend private Zwecke verfolgen, unterliegen nur insoweit der Stiftungsaufsicht, als sicherzustellen ist, dass ihre Betätigung nicht gesetzlich geschützten öffentlichen Interessen zuwiderläuft.

§ 7 Unterrichtung und Prüfung

- (1) Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen. Wird die Stiftung durch eine Behörde, einen Prüfungsverband, die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbands, eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschafts prüfungsgesellschaft oder eine vereidigte Buchprüferin, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft geprüft und erstreckt sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel, so soll die Stiftungsbehörde von einer eigenen Prüfung absehen.
- (2) Die beabsichtigte Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder sonstiger Vermögenswerte, die Übernahme von Bürgschaften und diesen ähnliche Rechtsgeschäfte sind der Stiftungsbehörde vier Wochen vor Abschluss des Rechtsgeschäftes schriftlich anzuzeigen, wenn der Geschäftswert der beabsichtigten Maßnahme zusammen mit vorhandenen Belastungen insgesamt dreißig vom Hundert des Stiftungsvermögens übersteigt. Das Innenministerium kann weitere Ausnahmen von der Anzeigeverpflichtung zulassen.
- (3) Liegen der Stiftungsbehörde Anhaltspunkte dafür vor, dass bei der Verwaltung der Stiftung gegen gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung verstoßen wurde, kann sie hierzu Auskunft und die Vorlage von Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen sowie im erforderlichen Umfang eine weitergehende Prüfung vornehmen oder auf Kosten der Stiftung vornehmen lassen.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend privaten Zwecken dienen.

§ 8 Beanstandung, Anordnung, Ersatzvornahme

- (1) Die Stiftungsbehörde kann Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die dem im Stiftungsgeschäft oder in der Stiftungssatzung zum Ausdruck gebrachten Willen der Stifterin oder des Stifters oder gesetzlichen Regelungen widersprechen, beanstanden und verlangen, dass diese innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.
- (2) Unterlässt ein Stiftungsorgan eine rechtlich gebotene Maßnahme, kann die Stiftungsbehörde anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist durchgeführt wird.

(3) Kommt die Stiftung einer Anordnung nach Absatz 1 oder 2 nicht fristgemäß nach, kann die Stiftungsbehörde beanstandete Beschlüsse aufheben und angeordnete Maßnahmen auf Kosten der Stiftung durchführen oder durchführen lassen.

§ 9 Abberufung und Bestellung von Organmitgliedern, Sachwalterbestellung

- (1) Hat ein Mitglied eines Stiftungsorgans sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner der Stiftung gegenüber bestehenden Pflichten nicht in der Lage, so kann die Stiftungsbehörde die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines neuen Mitglieds an dessen Stelle verlangen. Sie kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilen untersagen.
- (2) Kommt die Stiftung binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist der nach Absatz 1 Satz 1 getroffenen Anordnung nicht nach, so kann die Stiftungsbehörde die Abberufung des Mitglieds verfügen und, soweit nicht gemäß §§ 86, 29 BGB die Zuständigkeit des Amtsgerichts gegeben ist, eine andere Person an dessen Stelle berufen.
- (3) Reichen die Befugnisse der Stiftungsbehörde nach den §§ 7, 8 und 9 Abs. 1 und 2 nicht aus, um eine dem Willen der Stifterin oder des Stifters und den Gesetzen entsprechende Verwaltung der Stiftung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann die Stiftungsbehörde die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen einer Sachwalterin oder einem Sachwalter übertragen. Deren Aufgabenbereich und Vollmacht sind in einer Bestellungsurkunde festzulegen.

§ 10 Zweckänderung, Aufhebung

Eine Zweckänderung oder Aufhebung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde ist nur unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe des § 87 BGB zulässig.

§ 11 Geltendmachung von Ansprüchen

Erlangt die Stiftungsbehörde von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprüche der Stiftung gegen Mitglieder der Stiftungsorgane begründen könnte, so kann sie der Stiftung eine vertretungsberechtigte Person zur Klärung und Durchsetzung ihrer Ansprüche bestellen. Dies gilt nicht für Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend privaten Zwecken dienen.

4. Abschnitt Auskunft zu Stiftungen

§ 12

Öffentliches Stiftungsverzeichnis, Vertretungsbescheinigungen

- (1) Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes werden in einem elektronischen Stiftungsverzeichnis erfasst, welches nur über das Internet zugänglich ist.
- (2) In das Stiftungsverzeichnis sind einzutragen
- 1. der Name der Stiftung,
- 2. der Sitz der Stiftung,
- 3. die Zwecke der Stiftung,
- 4. die Anschrift der Geschäftsstelle der Stiftung,
- 5. die vertretungsberechtigten Organe und Personen sowie die Art ihrer Vertretungsberechtigung,
- 6. das Datum der Anerkennung als rechtsfähige Stiftung,
- 7. die zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde.

Änderungen der Angaben zu den Nummern 1 bis 5 sind der zuständigen Stiftungsaufsi chtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit.
- (4) Die Stiftungsbehörde stellt auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, wer nach Maßgabe der Satzung und der von der Stiftung mitgeteilten Angaben zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist.
- (5) Die behördlichen Unterlagen über die Anerkennung und Beaufsichtigung einzelner Stiftungen unterliegen nicht dem allgemeinen Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen.

5. Abschnitt Kirchliche Stiftungen und diesen gleichgestellte Stiftungen

§ 13

Begriffsbestimmung

(1) Kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind rechtsfähige Stiftungen des Bürgerlichen

Rechts, die

a) von einer Kirche oder einer Kirche zuzuordnenden Einrichtung zur Wahrnehmung überwiegend kirchlicher, auch diakonischer oder karitativer Aufgaben errichtet sind und nach innerkirchlichen Regelungen der Aufsicht einer kirchlichen Stelle unterliegen oder

- b) nach dem Willen der Stifterin oder des Stifters überwiegend kirchlichen, auch diakonischen oder karitativen Zwecken dienen und der Aufsicht einer kirchlichen Stelle unterliegen sollen.
- (2) Den kirchlichen Stiftungen gleichgestellt sind bürgerlich-rechtliche Stiftungen, die a) von einer öffentlich-rechtlichen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft zur Wahrnehmung ihrer religiösen oder weltanschaulichen Ziele errichtet sind und nach für diese verbindlichen Regelungen einer besonderen Stiftungsaufsicht unterliegen oder b) nach dem Willen der Stifterin oder des Stifters den Zielen einer öffentlich-rechtlichen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft dienen und einer besonderen Stiftungsaufsicht nach Maßgabe der für diese Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft verbindlichen Regelungen unterliegen sollen.

§ 14 Anzuwendende Vorschriften

- (1) Für kirchliche Stiftungen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 bis 5 etwas anderes ergibt.
- (2) Die Anerkennung als kirchliche Stiftung bedarf der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörde.
- (3) Für die Statusklärung in Zweifelsfällen gilt § 3 mit der Maßgabe, dass vor einer Entscheidung die Kirche zu hören ist.
- (4) Die Eintragung kirchlicher Stiftungen in das Stiftungsverzeichnis (§ 12) erfolgt nur im Einvernehmen mit der jeweiligen Stiftung und der zuständigen kirchlichen Behörde.
- (5) Die kirchlichen Stiftungen unterliegen kirchlicher Stiftungsaufsicht. Die Bestimmungen des 3. Abschnitts finden auf sie keine Anwendung. Den Kirchen obliegt es, Art und Umfang der erforderlichen Regelungen in eigener Verantwortlichkeit zu treffen. Maßnahmen nach § 87 BGB ergehen nur im Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Behörde. Die hierzu erlassenen Bestimmungen in kirchlichen Stiftungsordnungen werden auch im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.
- (6) Über eine Satzungsänderung gemäß § 5 Abs. 1 ist die zuständige kirchliche Behörde zu unterrichten. Eine Entscheidung gemäß § 5 Abs. 2 bedarf der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörde.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für die den kirchlichen Stiftungen gleichgestellten Stiftungen entsprechend.

6. Abschnitt Zuständigkeiten

§ 15 Zuständige Behörden

- (1) Oberste Stiftungsbehörde ist das Innenministerium.
- (2) Stiftungsbehörden sind die Bezirksregierungen, soweit sich nicht aus Absatz 3 etwas anderes ergibt. Diesen obliegt auch die Führung und Aktualisierung des öffentlichen Stiftungsverzeichnisses und die Ausstellung der Vertretungsbescheinigungen (§ 12). Örtlich zuständig ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat oder haben soll.
- (3) Die Anerkennung einer Stiftung, an der der Bund, das Land oder eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die unmittelbar der Aufsicht der Bundes- bzw. Landesregierung oder oberster Bundes- bzw. Landesbehörden unterliegt, als Stifterin oder Stifter oder Zustifterin oder Zustifter beteiligt werden soll, ist dem Innenministerium vorbehalten. Entsprechendes gilt für Entscheidungen und Maßnahmen nach § 5 Abs.2 Satz 3, § 7 Abs. 3 und §§ 8 bis 11 in Bezug auf Stiftungen, an denen eine dieser Körperschaften oder Anstalten als Stifterin oder Zustifterin beteiligt ist. Das Innenministerium kann den Bezirksregierungen die Durchführung erforderlicher Prüfungen übertragen. Es ist ermächtigt, Befugnisse nach Satz 1 oder 2 den Stiftungsbehörden durch Rechtsverordnung zu übertragen.
- (4) Anträge auf Anerkennung, Genehmigung sowie Anzeigen können über eine einheitliche Stelle
- abgewickelt werden.
- (5) Über den Antrag auf Anerkennung bzw. Genehmigung entscheidet die Behörde innerhalb einer Frist von 6 Monaten; abweichende Entscheidungsfristen kann die Behörde in einer vorab öffentlich bekannt zu machenden Fristenregelung (behördlicher Fristenplan) festsetzen. § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetz es gilt entsprechend.

7. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2015 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.

Anlage 2: Stiftungsordnung des Erzbistums Köln

Stiftungsordnung für den nordrhein-westfälischen Anteil des Erzbistums Köln (StiftO EBK)¹

Präambel

Der römisch-katholischen Kirche kommt gemäß dem ihr in Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV zugesprochenen Recht, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten, die Befugnis zu, die Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen zu führen und die hierzu erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. § 14 Abs. 5 StiftG NRW bestimmt deshalb, dass kirchliche Stiftungen der kirchlichen Stiftungsaufsicht unterliegen und die Bestimmungen des 3. Abschnitts des StiftG NRW auf sie keine Anwendung finden; den Kirchen obliegt es, Art und Umfang der erforderlichen Regelungen in eigener Verantwortlichkeit zu treffen; die hierzu erlassenen Bestimmungen werden anschließend im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Für die katholischen Stiftungen im nordrhein-westfälischen Anteil des Erzbistums Köln wird folgende Stiftungsordnung erlassen:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Stiftungsordnung gilt für die kirchlichen Stiftungen im Sinne des § 13 StiftG NRW, die ihren Sitz im nordrhein-westfälischen Anteil des Erzbistums Köln haben (katholische Stiftungen).

§ 2 Kirchliche Stiftungsbehörde

Kirchliche Behörde im Sinne des StiftG NRW und kirchliche Stiftungsbehörde im Sinne dieser Stiftungsordnung ist das Erzbischöfliche Generalvikariat in Köln.

2. Abschnitt Verwaltung der Stiftung

§ 3 Grundsätze der Verwaltung

- (1) Die Stiftungsorgane haben die Stiftung so zu verwalten, wie es die nachhaltige und dauerhafte Verwirklichung des Stiftungszwecks im Sinne der Satzung oder hilfsweise des mutmaßlichen Stifterwillens erfordert.
- (2) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, oder der Stifterwille auf andere Weise nicht verwirklicht werden kann, ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind nach den Regelungen ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig.
- (3) Soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, sind die Erträge des Stiftungsvermögens sowie Zuwendungen Dritter, die nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und zur Deckung der Verwaltungskosten zu verwenden.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist vom sonstigen Vermögen getrennt zu halten.

§ 4 Satzungsänderungen, Zusammenschluss, Zulegung, Selbstauflösung

- (1) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, können die zuständigen Stiftungsorgane eine Änderung der Satzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (2) Soweit die Satzung es nicht ausschließt, können die zuständigen Stiftungsorgane
- 1. wesentliche Änderungen des Stiftungszwecks, wesentliche Änderungen, die die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks berühren, den Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen Stiftung, die Zulegung der Stiftung zu einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, sofern eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist,
- 2. wesentliche Änderungen der Organisation beschließen, soweit es die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt.
- Der Stifter ist hierzu nach Möglichkeit anzuhören.
- (3) Beschlüsse nach Abs. 1 und Abs. 2 bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde.

§ 5 Rechenschaftslegung und Abschlussprüfung

- (1) Die Stiftung ist zur Führung von Büchern verpflichtet. Sofern weitergehende gesetzliche oder satzungsgemäße Bestimmungen nichts anderes bestimmen, hat sie mindestens eine Jahresrechnung (Einnahmen-/Ausgabenrechnung und Vermögensrechnung bzw. kaufmännischer Jahresabschluss) und einen Tätigkeitsbericht aufzustellen. Bei der Rechenschaftslegung (Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht) sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.
- (2) Die Stiftung hat die Jahresrechnung unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Abschlussprüfer (Vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfun gsgesellschaft) prüfen zu lassen. Die Prüfung hat sich insbesondere auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel zu erstrecken.
- (3) Stiftungen mit geringem Umfang des Stiftungsvermögens oder der Stiftungserträge bzw. Stiftungsaufwendungen können mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der kirchlichen Stiftungsbehörde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von der Prüfung durch einen Abschlussprüfer absehen.
- (4) Die Jahresrechnung, der Bericht des Abschlussprüfers und der Tätigkeitsbericht sind der kirchlichen Stiftungsbehörde spätestens vor Ablauf des zwölften Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Jahres unaufgefordert vorzulegen. Sofern eine Prüfung unter Anwendung des Abs. 3 nicht vorgenommen wurde, sind in der in Satz 1 vorgesehenen Frist die Jahresrechnung sowie der Tätigkeitsbericht einzureichen.
- (5) Wird die Jahresrechnung durch einen der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abschlussprüfer geprüft und der Prüfungsbericht der kirchlichen Stiftungsbehörde vorgelegt, bedarf es keiner nochmaligen Prüfung durch die kirchliche Stiftungsbehörde.

3. Abschnitt Stiftungsaufsicht

§ 6 Aufsicht über die Stiftungen

- (1) Als kirchliche Stiftungsbehörde übt das Erzbischöfliche Generalvikariat die Aufsicht über die katholischen Stiftungen aus. Sie wacht insbesondere darüber, dass die katholischen Stiftungen ihrem Zweck gemäß unter Beachtung von Recht und Gesetz verwaltet werden, ihnen die ihnen zustehenden Vermögen zufließen, die Stiftungsvermögen erhalten und die Stiftungsmittel satzungsgemäß verwendet werden.
- (2) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der katholischen Stiftungen unterrichten und Berichte anfordern. Die zuständigen

Stiftungsorgane sind verpflichtet, die kirchliche Stiftungsbehörde unverzüglich über alle wesentlichen Vorgänge der Stiftung zu unterrichten.

§ 7 Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte

Zu ihrer Rechtswirksamkeit bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde neben den in § 4 genannten Beschlüssen:

- a) Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken:
- b) Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantieerklärungen;
- c) Übertragung, Übernahme oder Schließung von Anstalten oder Einrichtungen;
- d) Gründung und Auflösung von Gesellschaften sowie Erwerb und die Veräußerung von Gesellschaftsbeteiligungen;
- e) Rechtsgeschäfte, die der zur Vertretung der Stiftung Befugte im Namen der Stiftung mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vornimmt.

§ 8

Beanstandung, Anordnung, Ersatzvornahme

(1)Diekirchliche Stiftungsbehörde kann Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die dem im Stiftungsgeschäft oder in der Satzung zum Ausdruck gebrachten Willen des Stifters oder gesetzlichen Regelungen widersprechen, beanstanden und verlangen, dass diese innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden.

Beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden

(2) Unterlässt ein Stiftungsorgan eine rechtlich gebotene Maßnahme oder wird ein gebotener Beschluss nicht gefasst, kann die kirchliche Stiftungsbehörde anordnen, dass die

Maßnahme innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist durchgeführt oder der Beschluss gefasst wird.

(3) Kommt die Stiftung einem Verlangen nach Abs. 1 oder einer Anordnung nach Abs. 2 nicht fristgemäß nach, kann die kirchliche Stiftungsbehörde beanstandete Beschlüsse aufheben oder angeordnete Maßnahmen auf Kosten der Stiftung durchführen oder durchführen lassen.

§ 9

Abberufung und Bestellung von Organmitgliedern, Sachwalterbestellung

(1) Hat ein Mitglied eines Stiftungsorgans sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner der Stiftung gegenüber

bestehenden Pflichten nicht in der Lage, so kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines neuen Mitglieds an dessen Stelle verlangen. Sie kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilen untersagen.

- (2) Kommt die Stiftung binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist einem Verlangen nach Abs. 1 nicht nach, so kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Abberufung des Mitglieds verfügen und, soweit nicht gemäß §§ 86, 29 BGB die Zuständigkeit des Amtsgerichts gegeben ist, eine andere Person an dessen Stelle berufen.
- (3) Reichen die Befugnisse der kirchlichen Stiftungsbehörde nach §§ 5, 6 Abs. 2, 7, 8 und 9 Abs. 1 und 2 nicht aus, um eine dem Willen des Stifters und den Gesetzen entsprechende

Verwaltung der Stiftung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen einem Sachwalter übertragen. Dessen Aufgabenbereich und Vollmacht sind in einer Bestellungsurkunde festzulegen.

§ 10 Geltendmachung von Ansprüchen

Erlangt die kirchliche Stiftungsbehörde von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprüche der Stiftung gegen Mitglieder der Stiftungsorgane begründen könnte, so kann sie der Stiftung eine vertretungsberechtigte Person zur Klärung und Durchsetzung ihrer Ansprüche bestellen.

4. Abschnitt Auskunft zu Stiftungen

§ 11

Aufnahme in das Stiftungsverzeichnis

- (1) Die kirchliche Stiftungsbehörde führt kein öffentliches Stiftungsverzeichnis.
- (2) Katholische Stiftungen können gemäß § 12 StiftG NRW in das Stiftungsverzeichnis aufgenommen werden.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Stiftungsordnung tritt am 1. Juni 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Stiftungsordnung für das Erzbistum Köln vom 26. Juli 2006 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2006, Nr. 167) außer Kraft.

Köln, den 5. April 2011

+ Joachim Card. Meisner Erzbischof von Köln

nmerkungen

¹ Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Interesse der Lesbarkeit und Verständlichkeit in der männlichen Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

Anlage 3: Grundsätze guter kirchlicher Stiftungspraxis¹

Präambel

Im Glauben an Jesus Christus und in christlicher Freiheit und Verantwortung haben Menschen seit dem Ursprung des Christentums Stiftungen errichtet, um Zwecke zu erfüllen, die ihnen aus diesem Glauben heraus wesentlich waren.

Diese kirchlichen Stiftungen prägen und gestalten bis heute das Bild von Kirche und Gesellschaft mit. Sie sind Ausdruck dafür, dass die Welt von Gott getragen ist und von ihm her Grund, Bestand und Sinn hat. Kirchliche Stiftungen bilden in der Vielfalt ihrer Arbeit alle Bereiche des kirchlichen Lebens ab. Die Kirche berät und begleitet Stiftungen sowie künftige Stifterinnen und Stifter. Sie fördert und schützt Stiftungen und stärkt deren Leistungsfähigkeit, Entschlusskraft und Selbstverantwortung. Die kirchliche Aufsicht stellt sicher, dass die Verwaltung der Stiftungen nach Maßgabe des kirchlichen und staatlichen Rechts sowie im Einklang mit dem Stifterwillen und der Stiftungsverfassung geschieht.

Die nachfolgenden Grundsätze orientieren sich an den Grundsätzen guter Stiftungspraxis des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen.

I. Stiftungen

Die Grundsätze wenden sich an kirchliche Stiftungen:

- 1. Kirchliche Stiftungen verfolgen im Einklang mit dem kirchlichen Auftrag vom Stifter bestimmte Zwecke, welche in ihrer Satzung verankert sind und durch die Erträge aus dem Stiftungsvermögen erfüllt werden sollen.
- 2. Kirchliche Stiftungen haben ein Vermögen, das ihnen auf Dauer und ungeschmälert zur Verfügung stehen soll.
- 3. Kirchliche Stiftungen haben Organe oder Träger, die eine ordnungsgemäße Erfüllung des jeweiligen Stiftungszwecks gewährleisten.
- 4. Kirchliche Stiftungen können in unterschiedlichen Rechtsformen verfasst sein (z.B. als rechtsfähige Stiftung, als Stiftungsgesellschaft und als Stiftungsverein). Auch treuhänderische Stiftungen erfüllen diesen materiellen Stiftungsbegriff.

II. Stiftungspraxis

Stiftungsorgane, Stiftungsverwalter und Stiftungsmitarbeiter orientieren sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des Gemeinnützigkeits- und Stiftungsrechts bei ihrer Tätigkeit insbesondere an folgenden Grundsätzen:

- 1. Sie verstehen sich als Treuhänder des im Stiftungsgeschäft und in der Satzung formulierten Stifterwillens.
- 2. Sie sind der Satzung verpflichtet und verwirklichen den Stiftungszweck nach bestem Wissen und Gewissen.

- 3. Sie legen das in ihre Obhut gegebene Vermögen im Einklang mit christlichen Werten an und erhalten es in seiner nachhaltigen Ertragsfähigkeit. Das Rechnungswesen bildet die wirtschaftliche Lage der Stiftung zeitnah, vollständig und sachlich richtig ab. Die Verwaltungsausgaben bewegen sich in einem angemessenen Rahmen.
- 4. Sie anerkennen Transparenz als Ausdruck der Verantwortung von kirchlichen Stiftungen in der Gesellschaft von heute und als ein Mittel zur Vertrauensbildung. Sie stellen der Stiftungsaufsicht und darüber hinaus in geeigneter Weise der Öffentlichkeit die wesentlichen inhaltlichen und wirtschaftlichen Informationen über die Stiftung (insbesondere über den Stiftungszweck, die Zweckerreichung im jeweils abgelaufenen Jahr, die Förderkriterien und die Organmitglieder) zur Verfügung. Sie veröffentlichen vorhandene Bewilligungsbedingungen und setzen, soweit geboten, unabhängige Gutachter oder Juroren ein. Gesetzliche Auskunftspflichten werden rasch und vollständig erfüllt.
- 5. Die Mitglieder der Stiftungsorgane handeln in christlicher Verantwortung kompetent, informiert und integer. Ehrenamtlich tätige Organmitglieder sind trotz ihrer sonstigen Verpflichtungen bereit, die erforderliche Zeit und Sorgfalt für die Stiftungsarbeit zur Verfügung zu stellen. Mitglieder von Kontroll- und Beratungsgremien sind grundsätzlich unabhängig von den für die operative Tätigkeit verantwortlichen Organen und werden von diesen umfassend und wahrheitsgemäß informiert.
- 6. Die Stiftungsorgane gewährleisten die sorgfältige und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks und bedienen sich geeigneter Instrumente für eine regelmäßige Überprüfung. Sie fördern entsprechendes Verhalten ihrer Mitarbeiter.
- 7. Die Stiftungsorgane von fördernden Stiftungen achten Fördersuchende als unverzichtbare Partner zur Verwirklichung der Stiftungszwecke. Anfragen werden zeitnah beantwortet; über den Fortgang der Antragsbearbeitung wird informiert.
- 8. Die Stiftungsorgane fördern den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit mit anderen Stiftungen. Für Mitglieder der Stiftungsorgane, der Kontroll- und Beratungsgremien und für Stiftungsmitarbeiter gilt, dass sich niemand bei seinen Entscheidungen von eigennützigen Interessen leiten lässt. Insbesondere beachten sie folgende Grundsätze:
- 9. Sie legen die Anhaltspunkte für einen Interessenkonflikt im Einzelfall unaufgefordert offen und verzichten von sich aus auf eine Beteiligung am Entscheidungsprozess, wenn dieser ihnen oder einer nahestehenden Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Auch persönliche oder familiäre Beziehungen zu den Fördersuchenden und zu Dienstleistungsunternehmen werden offen kommuniziert.
- 10. Sie verzichten auf vermögenswerte Vorteile, die ihnen von interessierter Seite verschafft werden. Dies gilt auch dann, wenn die Verknüpfung von Vorteil und Gegenleistung nicht unmittelbar oder erst zukünftig zu erwarten ist.

Anmerkungen

¹ Einstimmig verabschiedet von den Teilnehmern der Herbsttagung des Arbeitskreises "Kirchen" im Bundesverband Deutscher Stiftungen am 22. September 2009 in Hannover